Johann Georg Neubergers
Juris Utriusque Licentiati
Abhandlung
von den
Einkünften der Klöster
und dem
Amortizationsgesetze.

München,
bey Joseph Aloys Crätz, 1768.

Wer Wahrheiten redet und schreibet, die gewissen in Ansehen und Credit stehenden Leuten wegen ihres zeitlichen Interesse nicht anständig sind, der setzet sich allemal in Gefahr. Dieser Bewegungsgrund ist aber für mich zu klein die Wahrheit zu verschweigen, wenn es Zeit ist sie zu reden.

Lochstein.

GOTT,

dem

Staate,

und

der Wahrheit.

D. D. D.

Der Auctor.

Vorrede.

Ist je eine Materie von einer Wichtigkeit im Drucke erschienen, so ist es gewiß gegenwärtige. Es wird dieß Jedermann von sich selbst einsehen, wenn er nur den Titel des Werkgens liest, und sich ein wenig in den Rechten umgesehen hat. Ich habe mich also nicht so fast wegen der Materie zu rechtfertigen, die ich mir zum Stofe dieses Werkgens gewählet; dem Staate liegt so viel daran, als ihm an der Conservation seiner selbst daran liegt: nur was weniges habe ich von dem zu erin-

nern, warum just ich mich berufen gefunden eine so wichtige Materie anzugreifen, da es doch bisher die größten Rechtsgelehrten, (so viel mir bewust ist) noch nicht gewaget haben, etwas in dieser Materie in deutscher Sprache abzuhandeln, und dasselbe in Druck zu geben.

Es hat zwar jeder Patriot von sich selbst den Beruf etwas nützliches zum Vortheile seines Vaterlandes zu schreiben, wann er es im Stande ist: hauptsächlich aber sind jene Leute hierzu sonderheitlich berufen, welche die Rechte ex professo studirt haben, und sich Zeit ihres Lebens mit derselben abzugeben gedenken. Hiemit ist mein Beruf gerechtfertiget genug.

Daß ich aber die deutsche Sprache zur Verfassung dieses Werkgens vor der lateinischen genommen, hat seine besondere Ursachen. Man höret allenthalben, sonderbar aber in Bürgershäusern, und verschiedenen Conventiculn so keck über die landesherrliche Gesetze raisoniren,

daß man darüber erstaunen muß. Es ist keine Gerechtigkeit mehr in der Welt, sagen dergleichen Lärmer: Man sucht die Geistlichkeit auf allen Seiten zu drücken, und so geht Land und Leute und selbst die Religion nach und nach zu Grunde. Man könnte zwar unschwer errathen, wer den Zunder zu diesem Feuer leget, und bey einer strengen Untersuchung würde der gemeine Mann gar gerne bekennen, woher er dergleichen Principia bekommen; allein es ist indessen besser, wann man eine gute Zeit zuwartet, die Birne wird doch einmal von dem Baume genommen, man wartet nur eine gute Weile, bis sie vollkommen zeitig wird.

Der böseste Effect von dergleichen Principien ist, daß man die landesherrliche Gesetze auf alle mögliche Weise zu eludiren suchet. Wenn einem gemeinen Manne immer in das Ohr geprediget wird, daß er sein Hab und Gut nicht besser und zu seinem Heile nützlicher an-

wenden kann, als wenn er sein Vermögen in die Klöster trägt, um dadurch die Ehre GOttes zu befördern. Wenn man ihm saget, es sey höchst ungerecht, daß man den Klöstern Schranken setzen und die Patrimonia der Candidaten nicht zulassen will. Wenn man ihn zu persuadiren suchet, daß dergleichen Gesetze wider die Immunität der Geistlichkeit wäre, und daß kein weltlicher Souverain befugt wär ein dergleichen Gesetz zu machen, und wenn eines gemacht wär, so könnte man mit gutem Gewissen dawider handeln, weil es wider die Ehre GOttes und seine aus dem Volke sonderheitlich gewählte Diener lauft, die Tag und Nacht ihn anbeten und allen Segen auf das Vaterland bringen. Wenn der gemeine Mann, sage ich, dergleichen Dinge höret, so wird er sich wohl kein Bedenken machen, dergleichen von weltlichen Souverainen gemachte Gesetze zu eludiren, und wenn er schon öffentlich den Klöstern nicht mehr, als ein gewisses

quan-

quantum geben darf, so suchet er ihnen doch heimlich wider das Gesetz zuzuspielen, was er ihnen immer zuspielen kann. Man weiß so gar Aeltern, die denjenigen Söhnen und Töchtern, welche sie in Klöstern haben, alles anhängen, und die übrigen Geschwister, die noch auf der Welt sind, lieber Noth leiden lassen, als daß sie denen, die durch Fundationen schon versorgt sind, was abschlagen, wenn sie was begehren. Wie importun sind aber die Klöster nicht immer im Fodern und Begehren? Was dem Staate dadurch für Schaden zugehe, laß ich jedem selbst zu bedenken über, wenn er einmal die Gründe von diesem Werkgen wird durchgelesen und mit unpartheyischen Augen eingesehen haben.

Es ist also sehr billig, daß man ein Werkgen, wie dieses ist, in der deutschen Sprache abfasse, und damit dem gemeinen Manne seine Vorurtheile benehme. Wenn er sieht, daß ein dergleichen Gesetz auf das Wohl des Staates gegrün-

det

det sey, daß es nicht gemacht werde, um die Geistlichkeit zu drucken, sondern nur den bürgerlichen Stand von dem gänzlichen Ruine zu präserviren; wenn er sieht, was die Klöster von dem Staate fodern können, was sie von demselben wirklich ziehen, und so viele Jahrhunderte gezogen haben. Wenn er sieht, daß, wenn die Sache so fortgienge, es endlich so weit kommen müste, daß der bürgerliche Stand gänzlich erarmen, die Gewerbe abnehmen, und ein Land gänzlich ruinirt werden muste. Wenn er alles dies sieht, so wird er wohl auf ganz andere Gedanken fallen, und dem Souverain für ein solches Gesetz vielmehr danken, als dasselbe einer Ungerechtigkeit beschuldigen.

Es werden aber gewisse Leute dieses Werkgen auf alle Weise zu unterdrücken suchen. Dies gebe ich gar gerne zu, ob ihnen aber ihre Bemühung gelingen werde, weiß ich nicht. Ich erinnere mich

in

in diesem Stücke desjenigen, was dem berühmten Professor Glettle in Salzburg begegnet ist; Dieser schrieb ein Büchlein unter dem Titel: Legis amortizationis & immunitatis Ecclesiasticæ Anatomia juridica. Er unterwarf selbes der Censur der theologischen und juridischen Facultät in Salzburg, und nachdem es von beyden Facultäten approbirt war, gab er es in Druck. Was geschieht? Die Herren Prälaten, welche gewöhnlicher massen selbes Jahr zur Visitation der Universität kamen, wollten dieses Werk (Zweifels ohne, weil es wider ihr Interresse lief) ganz und gar nicht approbiren. Glettle defendirte sein Werkgen, und wollte keinen Nagel breit von seinen Sätzen weichen. Da nun die Herren Prälaten nicht im Stande waren die Wahrheit mit Beweißgründen und Argumenten umzustossen, giengen sie den Doctor Glettle mit guten Worten und grossen Verheissungen an, und brachten es endlich bey ihm so weit, daß sie alle

Exemplarien aufkauften und den Herrn Doctor mit einem rechtschaffenen Präsent dahin persuadirten, daß er ihres Willens wurde, und sein Werk supprimiren ließ. Nach dem Tode des Auctors kam ein Freund des Publici über etliche Exemplaria, die der Verfasser in seiner hinterlassenen Bibliothek stehen hatte. Dieser Freund ließ dieselben wieder auf das Neue auflegen, und erzählte den Lauf dieser Begebenheit in der Vorrede. Ich will seine eignen Worte hieher setzen, damit man nicht meyne, ich hätte die Sache aus meinem Gehirne erzählet. Veritatis æque ac justitiæ strenuissimus relator, clarissimus Doctor Glettle turbulentis in illis temporibus sui quoque muneris esse reputabat ad defendendam veriorem sententiam tractatum hac spes materia luci committere. Præsertim itaque libellum a se compositum tam a theologica, tam a juridica Salisburgensis Universitatis facultatibus perlectum atque approbatum prælo actu commisit.

Aſt ubi de more, annuatim conſueto, ad viſitationem Univerſitatis Præſidis atque Aſſiſtentium munere bene fungentes Abbates confluebant, ob proprium intereſſe rigidiori hoc queſculum cenſebant virga, atque plus quam Ægyptiis tenebris veritatem obfuſcandam reputabant. Defendebat vir præclariſſimus aſſerta ſua mordicus, nec latum retro cedebat unguem. Tandem argumentis & rationibus veritatem impugnare impotentes Abbates, blanditiis, precibus, atque promiſſis tantum effecere, ut dum exemplaria impreſſa omnia ipſi emerent, atque de labore impenſo viro doctiſſimo prægrandi honorario ſatisfacerent, petitioni illorum aſſentiret, atque ad ſupprimendum libellum hunc conſentiret. Attamen ex ipſius defuncti auctoris relicta Bibliotheca unum & alterum exemplar in manus meas venit. Ego theſaurum hunc multis jam annis abſconditum æternæ veritati, literariæ Reipublicæ, nec non publico bono impræſentiarum di-

dico, dedico, atque dono. Diese Anecdot ist sehr merkwürdig, und weil sie in diese Materie einschlägt, so habe dieselbe unmöglich weglassen können.

Jetzt soll ich auch dem Leser von der Einrichtung des Werkgens vorläufig einen Prägusto geben. Am Ende folget aber ein vollständiges Verzeichniß von dem Hauptinnhalte aller Kapitel uud Numern, mithin bin ich dieser Mühe überhoben. Die Gränzen der Bescheidenheit in der Schreibart hoffe ich auch nicht überschritten zu haben, denn es ist gewiß in diesem Büchlein weniger wider die Ehre und das Ansehen der Klöster geschrieben, als vielleicht in den Klöstern wider die Amortizations-Gesetze folglich wider die Ehre und das Ansehen der Souverainen geredet wird.

System

des ganzen Werkgens.

I. Capitel.

Allgemeine Beobachtungen über den Ursprung, das Wachsthum und die Beschaffenheit der Klöster.

II. Capitel.

Was die Ordensstände von dem Staate fodern können.

III. Ca-

III. Capitel.

Was die Ordensstände vom Staate auf verschiedene Arten ziehen.

IV. Capitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden und endlich den Ruin.

V. Capitel.

Ein Souverain hat also nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetz einzuschränken.

I. Capitel.

Allgemeine Beobachtungen über den Ursprung, das Wachsthum, und die Beschaffenheit der Klöster.

I.

Wenn man einer Sache auf den Grund sehen will, so muß man sie auch vom Grunde aus untersuchen. Die Historie giebt in diesem Falle allemal das größte Licht, besonders wenn von Rechten ganzer Communitäten und Gemeinden die

Rede ist; denn wenn man einmal weiß, wie und auf was Art sie ein Recht über etwas erworben haben, so wird man auch leicht wissen und erfahren können, wie weit sich dieses Recht erstrecke: was alles darunter enthalten oder nicht enthalten sey: ob es einer Communität zu ihrer Erhaltung und Beförderung wesentlich nöthig sey: ob es derselben genommen oder nicht genommen werden könne ꝛc. Und was dergleichen Puncten mehr sind, worüber sich fragen läßt. Man muß aber hier keine förmliche Klöster-Geschichte erwarten. Man handelt nur so viel davon ab, als zu gegenwärtigem Ziele nöthig ist.

II.

Den Ursprung der Ordensstände holen einige von den Zeiten der Apostel her. Die ersten Christen selbst machten gleichsam eine Gattung von einem Ordensstande aus; denn von ihnen steht in der Apostelgeschichte geschrieben, daß sie ein Herz und eine Seele

hatten, daß keiner ein Eigenthum besaß, und daß sie alle zeitlichen Güter gemeinschaftlich besassen, von welchen Gütern jeder so viel genoß, als er zu seiner Unterhaltung nöthig hatte. So war dazumal die ganze christliche Kirche beschaffen, wie wir noch einige Spuren davon in verschiedenen Klöstern haben, sagt Cassianus. *

* Talis erat tunc omnis Ecclesia, quales nunc perpaucos in Cœnobiis invenire difficile est. CASSIAN. *coll.* 18. *c.* 4.

III.

Nach der Apostel Zeiten fieng dieser Eifer allmählich lau zu werden und zu erkalten an. Es bekehrten sich eine Menge Juden und Heiden, und weil sich die Zahl der Christen so sehr zu vermehren anfieng, so müßte das gemeinschaftliche Leben derselben von sich selbst aufhören. Die Neubekehrten wollten sich nicht allemal dazu gerne verstehen, daß sie

ihre Güter verkaufen, und das Geld den Aposteln zu Füßen legen sollten. Sie glaubten, sie könnten wohl Christen und Herren von ihren zeitlichen Gütern zugleich seyn, und weil das Gegentheil viele von der Bekehrung zum Christenthume hätte abschrecken mögen, so drangen auch die Apostel nicht mehr darauf, und ließen jedem sein Eigenthum. Einige davon, in denen noch ein Eifer zu der christlichen Vollkommenheit nach der vorigen Lebensart übrig war, sonderten sich von den übrigen ab, verließen die Städte und die Gesellschaften, und fiengen einzeln jene Lebensart fortzusetzen an, die zuvor allen gemein war. Weil sie nun ihre Aeltern verließen, sich in Einöden verschlossen, sich nicht verheiratheten um desto bequemer dem Gebethe und göttlichen Dingen abwarten zu können, so nannte man sie Mönche. Wenn viele beysammen waren, so hieß man sie Cönobiten, und ihre Cellen Cönobien.*

* Nonnulli existimantes id, quod videbant gentibus pro infirmi-

tate concessum, sibi etiam licitum nihil se detrimenti perpeti crediderunt, si cum substantiis ac facultatibus suis fidem Christi, confessionemque sequerentur. Hi autem, quibus adhuc apostolicus inerat fervor, memores pristinæ illius perfectionis discedentes a civitatibus suis, illorumque consortio, qui sibi vel Ecclesiæ Dei remissioris vitæ negligentiam licitam esse credebant, in locis suburbanis ac secretioribus commanere, & ea, quæ ab Apostolis per universum corpus Ecclesiæ generaliter meminerunt instituta, privatim ac peculiariter exercere cœperunt. Atque ita coaluit ista, quam diximus disciplulorum, qui se ab illorum contagio sequestraverunt disciplina. Qui paulatim tempore procedente segregati a credentium turbis ab eo, quod a conjugiis

abstinerent, & a parentum se consortio secernerent. Monachi sive Monazontes singularis ac solitariæ vitæ districtione nominati sunt. Unde consequens fuit, ut ex communione consortii Cœnobitæ, cellæque ad diversoria eorum Cœnobia vocarentur. CASSIANUS *collat.* 18. c. 5.

IV.

So beschreibet uns den Ursprung der Klöster Cassianus. Van Espen machet über diese Beschreibung Cassiani eine sehr wichtige Anmerkung, daß nämlich nur einige Privatpersonen den Mönchenstand hauptsächlich nur wegen ihres Privatnutzens d. i. wegen ihres eigenen Seelenheiles allein gewählet haben, und daß durch diese besondere Lebensart hauptsächlich das gemeine Beste der Kirche und des Staates nicht intendiret worden sey; ausgenommen vielleicht nur in so weit, als die Heiligkeit und die Tugenden der Privatpersonen

auch

auch der ganzen Kirche zur Zierde und Erbauung sind. Die Lebensart der Mönche, sagt Basilius, hat nur einen einzigen Endzweck, nämlich das Heil der eignen Seele. * Eben dies saget der Heil. Hieronymus von sich, und dem Vincentio: Wegen diesen habe ich Antiochiam, und er Constantinopel verlassen, nicht daß wir dich predigen hören, und bewundern konnten, (er redet hier zu Johannes von Constantinopel) sondern daß wir in der Einsamkeit die Sünden unserer Jugend beweinen, und GOtt um Barmherzigkeit anflehen können. = = = Ein Mönch hat nicht das Amt eines Lehrers, sondern eines Leidtragenden. Er muß über sich selbst, und über die Welt Leid tragen, und so in Furcht und Schrecken die Ankunft des Herrn erwarten. rc. **

* Monachorum vitæ ratio *unum* sibi tantummodo propositum habet *animo salutem.* S. BASIL. *apud* VAN ESPEN.

** Ob id enim, & ego Antiochiam & ille Constantinopolim urbis

celeberrimas reliquimus, non ut te in populo prædicantem laudaremus, ſed ut in agris & ſolitudine adoleſcentiæ peccata deflentes Chriſti in nos miſericordiam deflecteremus. - - - Monachus non *Doctoris* ſed *plangentis* habet officium, qui vel ſe, vel mundum lugeat, & Domini pavidus præſtoletur adventum. S. HIERONYM. *lib. adverſ. Vigilantium.*

V.

Zur Vermehrung der Mönche trugen auch die Verfolgungen der erſten Chriſten ſehr vieles bey. Viele flohen aus Furcht der Marter aus den Städten in die Einöden, und weil ſie da viele Glaubensbrüder antraffen, die nach den Geſetzen der evangeliſchen Räthe nach der chriſtlichen Vollkommenheit trachteten, ſo blieben ſie bey ihnen, und brachten ihr Leben ſehr fromm und heilig zu. Sie er=

wähl=

wählten sich endlich Obern, denen sie den genauesten Gehorsam leisteten. Anfänglich hatten sie keine gewisse Regel. Ihre einzige Regel war der Befehl ihrer Obern, welche mündlich alles anordneten. Paulus, Antonius und Pachomius waren die ersten, und berühmtesten Obern, die keinem unbekannt seyn können, der auch nur eine mittelmäßige Belesenheit in den Geschichten hat. Antonius lebte am Ende des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt, und dieser soll die zerstreuten Mönche zu erst versammelt, und so zu sagen das erste Kloster errichtet haben, wiewohl der heilige Mann diese Ehre von sich ableinen, und dem Heil. Pachomius zueignen will.

VI.

Die Lebensart der damaligen Mönche bestund hauptsächlich in vier Stücken:

I. In der Einsamkeit,

II. In der Handarbeit,

III. Im Fasten, und

IV. Im Gebethe.

Unter diesen vier Stücken verdienen die ersten zwey ihre besondere Aufmerksamkeit. Wir wollen mit dem berühmten Fleury unsere Beobachtungen darüber machen, damit man uns keiner Partheylichkeit beschuldigen kann.*

* *Vide* CLAUDII FLEURII *dissertationes in historiam ecclesiasticam. Diss. VIII. §. 1. & seq. per totum.*

VII.

Die Einsamkeit, wovon der Mönchesstand eigentlich seinen Namen bekommen hat, begreift nicht nur eine Absonderung in sich, wodurch man sich dem gesellschaftlichen Leben entziehet, und in ein geheimes Zimmer einsperret, um GOtt zu dienen, und göttlichen Dingen in Ruhe obzuliegen. Die Einsamkeit, wohin sich die ersten Mönche begaben, waren unwohnbare Einöden, unfruchtbare Gegenden, steinigte Thäler, und rauhe Felsen. Sie reiseten oft etliche Tage lang, bis sie eine solche Gegend antraffen, die sie suchten. Eine Brunnquelle war gemeiniglich der

Plaz,

Plaz, woran sie eine ströherne Hütte aufbaueten, und deswegen hat ihnen auch damals ihren Plaz Niemand streitig gemacht, es war auch nicht nöthig, daß sie Jemanden um Erlaubniß bathen, um sich in diesen Plätzen niederlassen zu dörfen, weil es durchgehends unwohnbare Gegenden waren. So bald sich aber die Mönche den Städten näherten, machte das chalcedonische Concilium gleich die Verordnung, daß man kein Kloster ohne Einwilligung des Bischoffes erbauen soll.

VIII.

Die Handarbeit war ein wesentliches Stück des Mönchenstandes. Es sind hauptsächlich zwo Ursachen, warum sie ein wesentliches Stück desselben war. I. Vermeideten sie dadurch den Missiggang, und machten sich das einsame Leben weit erträglicher, als wenn sie nicht gearbeitet hätten. II. Ernährten sie sich durch ihre Handarbeit, und fielen Niemanden zur Last. Wer nicht arbeitet, der soll nicht essen, saget der Apostel, und diesen

Wor=

Worten des Apostels folgten sie im buchstäblichen Verstande nach. In Aegypten flochten sie Körbe und Rohrdecken: in Syrien machten sie Papier, Saiten, auch Tücher und Zeuge. Einige dienten andern Handwerkern, und trieben z. E. in einer Mühle die Mahlsteine um. Wenn sie einige Aecker hatten, so ackerten sie, pflügten, schnitten ein, und verrichteten alle Bauerarbeit. Die Handwerke zogen sie aber allemal den Aeckern und liegenden Gütern vor, weil man sich durch Handwerke sein Brod mühsamer verdienen muß, und nicht so vielen Streitigkeiten dabey ausgesetzet ist.

IX.

Der Mönchsstand fieng sich in kurzer Zeit ungemein zu verbreiten an, und zwar so, daß sich zu Ende des vierten Jahrhundertes in Aegypten allein 70000. Mönche aufhielten, eine ungeheure Zahl, die aber dem Publico keineswegs zur Last, sondern zur Erbauung war, weil sie sich von zeitlichen Gütern und

Reich-

Reichthümern noch nichts träumen ließen. Um das Jahr 530. fieng der Heil. Benedictus seine Regel zu schreiben an, welche nachgehends nicht nur von allen occidentalischen Klöstern angenommen, sondern auch von verschiedenen Concilien wegen ihrer Discretion den Ordensständen anbefohlen worden. * In dieser Regel wird noch sehr strenge auf die Handarbeit gedrungen, und es werden alle Stunden des Tages eingetheilet, wie die Handarbeit mit dem Gebete abwechseln soll, dergestalt, daß man so gar auf dem Felde arbeiten, und dennoch die Bethstunden wohl dabey beobachten könne. Von der Strenge der alten Fasten läßt der discrete Heilige etwas nach, und erlaubet seinen Söhnen zwo gekochte Speisen, und wenn die Arbeit auf dem Felde z. E. zur Aerntezeit etwas beschwerlicher ist, läßt er ihnen auch die dritte zu. Was das Getrank betrift, so gesteht der Heil. Ordensstifter selbst, daß der Wein für Mönche eigentlich nicht gehöre, sed quia hoc Monachis persuaderi non potest, wie er saget, so erlaubet er ihnen eine kleine Portion mit dem Auftrage,

daß

daß sie doch nicht zu viel nehmen sollen, weil auf einen Mönch ja nichts unanständiger seyn würde, als die Trunkenheit.

* Dies geschah in einem deutschen Concilio, welches Bonifacius hielt im Jahre 742. in dem Liptinensischen 743. im Frankfurtischen 794. im Turonensischen, Cabilonensischen II und Rhemensischen II. 813. im Rothomagensischen 1074. u. s. öft.

X.

Der Ordensstand bestund bisher meistentheils aus Laien, nun fiengen sich aber die Geistliche auch zu versammeln, und so viel es ihre Verrichtungen zuließen, nach gewissen Ordensregeln zu leben an. Der heilige Eusebius von Venell und der heilige Augustinus waren die ersten Bischöffe, welche diese Lebensart unter ihren Geistlichen einführten. Um das Mittel des VII. Jahrhundertes wurden diese Ordensgeistliche Canonici genennet. Der heilige Chrodegang Bischoff von Metten

ten schrieb ihnen eine Regel vor, welche nachgehends von allen Canonicis angenommen wurde. Wie die Regel Benedicti von allen Mönchen angenommen war.

XI.

Im Anfange des IX. Jahrhundertes fieng der Eifer der Ordensgeistlichen sehr zu erkalten an. Es stunden zwar hin und wieder geistreiche Männer auf, und wollten die alte Disciplin wieder einführen. Sie reformirten allenthalben, und vor allen drangen sie auf die Handarbeit, als das einzige Mittel, die klösterliche Zucht zu erhalten, so sehr, daß die fränkischen Aebte in einer Versammlung zu Aachen den Abt selbst von der Handarbeit nicht exemt wissen wollten. Es wurde vieles verbessert, auf den alten Fuß konnte man es doch nicht bringen, sonderbar nachdem zwischen den Laienbrüdern und den übrigen Religiosen ein Unterschied gemacht wurde. *

* Siehe Fleury Kirchengeschichte LXXV. Buch. §. 28.

XII.

Nun bekam der Mönchenstand ganz eine andere Gestalt. Den Mönchen schien die Handarbeit verächtlich zu werden, und weil die meisten Priester waren, so ließen sie dieses ehemal so nöthige und fast wesentliche Stück ihres Standes gänzlich fahren, und verlegten sich auf die Studien. Anfänglich tractirten sie zwar nur solche Studien, die ihrem Stande gemäß waren, und sie in ihrer Einsamkeit nicht hinderten. Sie verlegten sich z. E. auf die Theologie, auf die heil. Schrift, auf die heil. Väter, auf das geistliche Recht u. d. g. die Sache blieb aber nicht dabey. Das weltliche Recht hatte mit dem geistlichen eine ziemliche Verwandtschaft, folglich machten sie sich auch über das weltliche Recht. Sie gaben Advocaten ab nicht nur für sich, sondern auch für andere. Sie führten ganze Processe. Sie verlegten sich so gar auf die Medicin, wie dann Rigordus ein Mönch von St. Dionysius der Leibmedicus des Königs Ludovici Crassi war. Sie docirten und unterwiesen

die

die Jugend, weil doch damals unter den Weltlichen so eine greuliche Ignoranz herrschte, daß die wenigsten davon lesen konnten. Sie stifteten in der That viel Gutes, sie verlohren aber dabey den wahren Klostergeist, weil sie Gelegenheit bekamen ihre Einsamkeit zu verlassen, sich in weltliche Händel zu mischen, in die Reichthümer zu verlieben u. s. f. Denn wenn sie schon anfänglich alles dies nur aus christlicher Liebe unternahmen, so schlich sich doch gar bald die Geldbegierde und andere Untugenden mit ein, wie dann verschiedene Concilien, als das Lateranensische im Jahre 1139, das Turonensische 1163. das Rhemensische 1131. den Mönchen und andern Religiosen verbotten, daß sie sich nicht mehr auf das weltliche Recht und auf die Medicin verlegen durften. Das Rhemensische Concilium setzet die Ursache dieses Verbothes ausdrücklich, und saget: Sie sind von den Flammen des Geitzes angezündet, und nehmen als Advocaten sowohl gerechte als ungerechte Händel an. Sie curiren andere in leiblichen

Krankheiten, und vernachlässigen sich selbst an der Seele des schändlichen Geldes wegen. *

* Avaritiæ flammis ſuccenſi ſe patronos cauſarum ſine diſcrimine faciunt, ſive juſtarum, ſive injuſtarum, pro deteſtanda pecunia animarum curam negligentes &c.

XIII.

Man sah auch gar bald, was für Folgen aus dieser veränderten Gestalt der Ordensstände entstunden. Die Welt schlich nämlich in die Klöster ein, und die Klosterpersonen wollten den Weltlichen alles nachthun. Sie führten prächtige Gebäude, sie zogen seidene Kleider an, sie speiseten delicat, ihre Aebte führten sich nach der Art der Höfe sowohl in Zahl der Bedienten, als Kutscher und Pferde prächtig auf. Sie suchten auf allerhand Arten Güter und Reichthümer an sich zu bringen. Diese sind die Klagen, welche der heil. Bernhardus über die Mönche seiner Zeit führet. Diejenigen, saget Petrus de Vineis, welche

welche anfänglich alle weltliche Pracht mit Füssen zu tretten schienen, nehmen jene Pracht wieder an, die sie verachtet haben, sie haben die Armuth, und besitzen alles, und sind im Kloster reicher als die reichesten Leute auf der Welt sind. Bey der damaligen Unwissenheit der Zeiten war es auch sehr leicht, die reichen Laien unter einem heiligen Vorwande dahin zu bringen, daß sie reiche Klöster stifteten, und alles das ihrige aus Andacht denselben vermachten. Die Sache kam endlich so weit, daß, weil diese übermässige Reichthümer dem Staate schädlich sind, die weltlichen Regenten für nöthig fanden, dem Geitze der Klöster durch gewisse Gesetze Schranken zu setzen. Nun lasse ich es dabey, und glaube den Ursprung, das Wachsthum und die Beschaffenheit der Klöster in zeitlichen Dingen so ziemlich bescheiden erzählet zu haben, und ihrer Ehre nicht zu nahe getretten zu seyn. Was ich zu meinem Ziele nöthig gehabt habe, dies habe ich sagen müssen, ich hätte wohl mehr sagen können, was mir aus gewissen geheimen Originalschriften, von dem Zustande der Klöster im XIV. XV.

und andern Jahrhunderten her bekannt ist. Man lasse aber dies in dem Staube der Vergessenheit liegen, ich hoffe auch nicht, daß mich ein unbescheidener Widerleger zwingen werde, dasselbe hervor zu ziehen, und damit zu beweisen, wie schädlich die Reichthümer den Klöstern gewesen, und wie sehr sie den Verfall der alten Disciplin befördert haben. *

* Hier war noch keine Rede von den Mendicanten oder Bettelorden, wie jeder von sich selbst leicht sehen wird. Wenn man aber fragen wollte, ob denn diese Orden schon von ihrem Ursprunge her bestimmet sind, daß sie dem Publico zur Last fallen, und fast mehr vom Lande jährlich, als zwo Steuren ausmachen, verzehren sollen, so antworte ich *nein* darauf. Der heilige Franciscus hat seinen Jüngern eben sowohl die Handarbeit aufgeleget und gebotten, daß sie sich mit der Handarbeit ernähren, und nur in höchsten Nothfällen sammeln

sol-

sollten. Seine Worte sind folgende: Volo laborare, & districte exigo, ut omnes cæteri fratres cuidam honesto labori incumbant, illique, qui modum vel artem nesciunt, eam addiscant.... Si vero laboris nostri mercede nos privent homines, convertamur ad mensam Domini nostri ostiatim mendicantes. Ich will arbeiten, und fodere mit aller Schärfe von meinen Brüdern, daß sie sich alle auf eine ehrbare Arbeit verlegen, und diejenigen, die noch in keiner Kunst oder Arbeit unterwiesen sind, eine Kunst lernen sollen.... Wenn uns aber die Leute des Lohnes unserer Arbeit berauben, so wollen wir uns zum Tische unsers Herrn wenden, und von Hause zu Hause betteln. Es wurde aber dieses strenge Geboth Francisci gar bald ausser Acht gesetzet, weil es leichter sammeln als arbeiten ist. Der heilige Bonaventura saget schon zu seiner Zeit, daß

 die

die Weltleute sich von diesen Brüdern fast als wie von Raubern gefürchtet haben, denn ihre Importunität ist gewiß eine Gattung von Gewaltthätigkeit, welche sich die guten Leute wegen des geistlichen Habits und Ordens nicht zu widerstehen, oder etwas abzuschlagen getrauen. Importunitas petendi facit, ut homines fratribus nostris quasi prædonibus timeant obviare. Profecto importunitas isthæc violentiæ cujusdam species est, cui pauci resistere norunt præcipue, cum ab iis inferatur, quibus habitus & professio venerationem conciliavit. S. BON. *apud* FLEURY *Differt. VII.* Man möchte meynen der heilige Bonaventura hätte zu unsern Zeiten gelebet und geschrieben.

II. Capitel.

Was die Ordensstände vom Staate fodern können?

I.

Wenn wir auf den IV. Num. des vorigen Capitels zurücke gehen, und was alldort gesaget ist, etwas genauer überlegen wollen, so wird diese Frage gar bald entschieden seyn. Priester sind dem Staate nöthig, die Religion muß erhalten, GOtt muß geopfert, das Wort GOttes muß geprediget, und die heiligen Sacramente müssen administrirt werden, diesen ist der Staat die Unterhaltung, und eine gute Unterhaltung schuldig. Man hat nicht Ursache dieselben ihnen zu weigern, weil das Geld, und die Einkünfte, die sie vom Staate ziehen, immer beym Staate bleiben. Die Ordensstände sind aber in dem

Staate nicht unentbehrlich. Sie sind anfänglich nicht wegen des Nutzen des Staates, sondern wegen des Privatnutzens ihres Seelenheiles entsprungen. Der Staat ist ihnen also in thesi keine Unterhaltung ratione originis oder wegen ihres Ursprunges schuldig.

II.

Die Ordensstände leisten aber dem Publico viele gute Dienste. Das Ziel und Ende, warum sie errichtet worden, ist gut und löblich. Sie bitten zu GOtt für uns, und bringen den Segen des Himmels über das Vaterland. Sie haben unser Deutschlaud bekehrt, und den ehemaligen wilden Erdboden cultivirt. Sie haben viel gearbeitet für das Publicum, und weil der Arbeiter je seines Lohnes würdig ist, so ist ihnen auch das Publicum die Unterhaltung schuldig. Was folget aus allen diesen? daß wir diese Wohlthaten mit Dank erkennen sollen, die sie uns nicht so fast als Mönche und Ordensgeistliche, sondern als Weltgeistliche gethan haben. Ja; folget aber

auch daraus, daß wir nichts thun als Klöster stiften, und all unser Geld hinein tragen sollen? Nein! zum Dank für die vergangenen Wohlthaten ist genug, wenn man ihnen die reichen Stiftungen läßt, die sie einmal aus Gütigkeit (nicht aus Recht) der Fundatoren und des Staates haben, wenn sie doch dieselbe zum Schaden des Staates nicht mißbrauchen. Klöster stiften in gehöriger Anzahl, und nach der Verhältniß der Größe des Landes, ist allerdings löblich, aber mehr Klöster stiften, als ein Land nach der Verhältniß seiner Größe und Anzahl der Einwohner in die Länge ertragen kann, die Klöster so reich machen, daß sie durch die Reichthümer vom Geiste ihrer Regel abweichen; sie immerfort so mit Gelde anstecken, und ihnen solche Rechte einräumen, daß sie das Publicum endlich einmal entkräften, und alles in sich schlingen, dies ist weder löblich, noch GOtt wohlgefällig, am mindesten aber ist ihnen dies der Staat ratione originis & finis illorum, wegen ihres Ursprunges und Zieles schuldig.

III.

Jetzt wollen wir auch sehen, was ihnen der Staat ratione status, oder wegen ihres Standes schuldig ist. Kein Mensch, und selbst kein Religios wird behaupten, daß ihr Stand oder status jetzt vollkommner sey, als er beym ersten Ursprunge und eine Zeit lange darnach gewesen, ehe er sich durch die Reichthümer geändert, und in einen andern statum oder Stand transformirt hat. Lese man das ganze vorige Capitel durch, so wird man finden, daß die Ordensstifter ihre Jünger allemal zur Handarbeit verbunden, daß sie also ratione status oder von Standes wegen noch dazu verbunden, und sich damit zu ernähren gehalten wären. Haben sie sich je um Geschäfte angenommen, die sie vermög ihres Standes nicht schuldig wären, haben sie geprediget, geschrieben, gelehrt, so haben sie dies wohl nicht thun sollen um Reichthümer zu erwerben, und sich bey dem Staate ein Recht zu erwerben, daß er sie bey ihren Reichthümern erhalten, und ihnen noch mehr einräumen soll.

Man

Man hat die traurigen Früchte davon mit Schaden genug erfahren. Die Heil. Apostel haben auch alles dies gethan, sie haben sich aber doch mit der Handarbeit dabey ernähret, und nicht um des zeitlichen Gewinnes, sondern um des Gewinns der Seelen gearbeitet. Die Weltgeistlichen waren in damaligen Zeiten, wo sich die Mönche so sehr hervorgethan, nicht so sehr im Stande für das Publicum zu arbeiten, sie waren an der Zahl zu wenig und nicht so reich gestiftet. Hingegen weiß man auch Zeiten, wo sich die Ordensgeistliche in ihre Zellen gestecket, und ihre reiche Stiftungen genossen, die pfarrlichen Verrichtungen aber, sonderbar in Kriegs- und Pestzeiten den Weltgeistlichen überlassen haben. Man weiß Zeiten, wo sie so gar die Pfarren bey ihren eignen Klosterkirchen durch Weltgeislliche versehen ließen, wodurch sie dann auch viele Pfarren verlohren haben, wovon ihnen nichts mehr als das jus præsentandi noch übrig ist, welches sie wegen Vigilanz der Ordinarirten gewiß nicht mehr an sich bringen werden, so gerne als sie auch dies wollten. Die Zeiten

an-

ändern sich, und wann sie immer für das Publicum was gearbeitet haben, receperunt mercedem suam, so haben sie ihren Lohn empfangen. Sie haben ihn empfangen im Himmel nach dem zeitlichen Leben. Sie haben ihn empfangen auf der Erden durch die zeitlichen Güter und Reichthümer, die ihre Brüder noch genießen, wenn sie es schon nicht mehr so sehr verdienen. Das Publicum thut genug und überflüssig genug, wenn sie die Klöster bey ihren Fundationen läßt, von Rechtswegen und ratione status könnte sie dieselben auf die Handarbeit anweisen. *

* Alle Geschichtschreiber kommen in diesen überein, daß es hauptsächlich zwo Ursachen sind, die den Ruin der Klosterdisciplin befördert haben. Den Ueberfluß von Reichthümern, und die Verlässigung der Handarbeit. Von dem ersten Puncte wird noch öfter eine Rede vorkommen, jetzt wollen wir auch auf den zweyten sehen. Man giebt freylich vor, man hätte

an-

an statt der Handarbeit das Studium eingeführt. Hat man aber auch einem jeden die Capacität und Freude zu studiren geben können? Wer nun keine Capacität und Freude zum Studiren hat, was wird er ausser der Messe und dem Chore thun? Wer auch eine rechte Freude zum Studiren hat, der hat sie nicht allemal. Viele Tage ist er nicht disponirt dazu. Was geschieht also? Er schläft, trinkt, oder doch gewiß, geht er müßig. Dieser Punct ist desto Betrachtungswürdiger. Von jenen Zeiten her, da man die Instrumentalmusik in den Klöstern eingeführt, und sie durch Religiosen versehen läßt. Gute Musikanten sind selten gute Studenten zugleich. In der Musik därfen sie sich auch nicht immer üben, denn wie würde das Silentium, und bey den Studirenden das Studium können beobachtet werden, wenn sich jeder Religios, der auf einem In-

strumente spielen kann, sich auf demselben üben, und andere verhindern wollte. Man sieht es auch in der That, daß von dieser Zeit her das Studium von den meisten sehr vernachlässiget, und von vielen gänzlich verachtet werde. Und liegen nicht die Wissenschaften in den meisten Klöstern sehr darnieder? Wenn zween oder drey in einem Kloster den Wissenschaften ergeben sind, so ist es schon viel, was thun die übrigen? Wenn also die Handarbeit nicht ab∙solute nöthig zu ihrem Unterhalte ist, so ist sie doch nöthig zur Vermeidung des Müssiggangs. Man mag sagen, was man will, bethen, meditiren, und studiren kann man die ganze Woche nicht. Speculative läßt sich dies wohl sagen, aber practice geht es nicht. Die Kräfte der Seele können nicht stets angespannt und in sich selbst versammelt seyn, wer anders redet, der kennet das

mensch-

menschliche Herz nicht. Die klösterliche Disciplin wird nicht mehr hergestellet werden, wenn die Handarbeit nicht wieder eingeführt wird. Man darf deßwegen nicht Holz hacken, oder verächtliche Arbeiten thun. Drechseln, malen, Bücher heften, u. d. g. sind Arbeiten, die auch Priestern nicht unanständig sind.

VI.

Wenn es nun der Stand selbst nicht mit sich bringt, daß man denselben mit Reichthümern überhäufen soll, so wird es wohl auch die Profession zu diesem Stande nicht mit sich bringen, daß man sein Erbgut und Patrimonium mit sich ins Kloster bringe. Hier kann ich unmöglich verstehen, wie doch gewisse Klöster mit den Aeltern und Befreundten eines Novitzen ordentlich pactiren, und denselben nicht eher zur Profeß lassen können, bis der Contract richtig geworden. Noch minder kann ich verstehen, wie die Frauenklöster von

ihren Candidatinnen fodern können, daß sie schon beym Eintritte in das Kloster ihre so genannte Ausfertigung mit sich bringen sollen, eine Ausfertigung, die oft auf tausend Gulden zu stehen kommt, und die Candidatinn mit Wäsch- Bettzeuge und andern 2c. auf Zeit ihres Lebens versieht? Wird alles dies vor der Profeß nicht in Richtigkeit gebracht, so fängt das Kloster einen Proceß an, und wehe dem Professen, wenn es denselben nicht gewinnt. Kann ein Kloster alles dies von dem Publico ratione der Profession fodern, die der Noviz in dem Ordensstande macht?

V.

Die Profession zum Ordensstande ist nach der Lehre des Heil. Thomas ein geistliches Gut, und wenn man Contractweise ein weltliches Gut für ein geistliches fodert, so ist es eine aufgelegte Simonie; wie dies sonderheitlich von diesem casu, d. i. von der Profession zum Ordensstande in dem II. Nicänischen Concilio act. 8. can. 18. im Lateranensischen un-

ter Alexander dem III. can. 10. und in einem andern Lateranensischen unter Innocentio dem III. can. 64. u. a. w. zu ersehen ist. Siehe *cap. quoniam Simoniacum de Simon. & alibi.*

VI.

Ich weiß wohl, was die guten Herren Canonisten hierauf sagen. Sie begehren nämlich nichts für die Profession des Novitzen, sondern für den Unterhalt des Professen. Ist ihnen aber der Staat schuldig dies glat hin auf ihr Wort zu glauben? Nein! es lohnet der Mühe, daß man diese Sache etwas untersuche, und so viel Mühe anwende um dem Staate dasjenige zu erhalten, was ihm gehöret, als sich die Klöster Mühe geben, alles an sich zu bringen, was immer möglich ist, wenn es ihnen schon nicht zugehöret. Ich frage: Machet der Novitz in einem reichen oder in einem armen Kloster Profeß? Ist das Kloster arm, und nicht fähig ihn lebenslänglich zu unterhalten, so hätte es ihn niemal auf-

nehmen sollen. Ist das Kloster reich, so hat der Aufgenommene schon das Recht, daß ihn das Kloster Lebenslånglich aus den Fundationsgůtern unterhalte, wenn er auch keinen Heller mit sich bringt, und wenn es einen Heller Contractweise foderte, es mag der Candidat so reich seyn, als er will; es mag titulo sustentationis oder professionis begehret werden, so legt man nur der Simonie den Mantel um, in der That selbst aber kann dies kaum jemal von einer wirklichen Simonie excusirt werden. Ich will dies etwas klårer machen, als es vielen bisher vielleicht gewesen ist.

VII.

Was immer die Fundatores oder andere Glaubige den Klőstern vermacht, und gegeben haben, das haben sie zur Sustentation derjenigen hergegeben, die in diesem Kloster GOtt dienen und Profeß machen werden. Der Titel der Sustentation ist also mit dem Titel der Admission in das Kloster so nahe verbunden, daß man eines ohne das andere

Nie-

Niemanden geben kann; folglich wenn ich etwas Contractweise für die Sustentation fodere, so fodere ich es auch für die Profession und begehe eine Simonie; Denn wenn ich etwas verkaufe, welches mit einer geistlichen Sache verbunden ist, so verkaufe ich auch die geistliche Sache mit, saget der englische Lehrer, und mit ihm Gratian *caus. 1. quæst* 3.* Wie oft begiebt sich ein casus, da ein Candidat zu einem Kloster kommt, der viel Geld aber wenig Hirn hat. Die Brüder sagen: Wir nehmen ihn auf, wir nehmen ihn aber nicht wegen seines Geldes auf. Indessen sind sie doch so disponirt, daß sie ihn nicht würden aufgenommen haben, wenn er kein Geld gehabt hätte, oder wenn sie das Geld ohne ihn hätten haben können.** Geben sie ihm in diesem casu nicht die Profession für sein Geld, ein geistliches Gut für ein zeitliches?

* Rebus istis (spiritualibus *consequenter* annexis) venditis intelliguntur *etiam spiritualia venditioni subjici* quia quisquis horum al-

terum vendit ſine quo nec alterum provenit, *neutrum invenditum derelinquit* juxta *cauſ.* 1. *q.* 3. *can.* 7. Ita S. THOM. 2. 2. *q.* 100. *a.* 4. *in C.* Si ergo adhuc objicitur, quod qui *ingreſſuri Monaſterium* pecunias tribuunt *non propoſitum Religionis ſed participationem ſtipendiorum Eccleſiæ* emunt, temporalia ergo non ſpiritualia ementes nequaquam Simoniaci habendi ſunt. His itaque reſpondetur: non ſolum, qui ſpiritualia, ſed etiam *qui temporalia eis annexa* pretio accipiunt vel tribuunt, Simoniaci judicantur. GRATIANUS *cauſ.* 1. *q.* 3.

** S. BONAVENTURA *in libell. Apol. q.* 18. ait: Quod ſi poſſent illam pecuniam habere ſine iſta Perſona, non reciperent Perſonam; ſed ut habeant pecuniam, Perſo-

nam

nam recipiunt, & hoc penitus impurum eſt & *Simoniacum*, quia ibi pecunia cauſa eſt receptionis Perſonæ, & non e converſo.

VIII.

Jetzt wollen wir weiter gehen, und fragen: ob die Klöſter von dem Publico die Erbfolge in den Gütern ihres Profeſſen fodern können? Es iſt dies jure communi nicht ausgemacht, billig iſt es gewiß nicht, wie ich im IV. Capitel zeigen werde. Ein Kloſter kann nicht anders ab inteſtato ſuccediren, als im Namen ihres Profeſſen. Wenn nun dieſer unfähig zu ſuccediren iſt, ſo iſt klar, daß auch das Kloſter zu ſuccediren unfähig ſeyn müſſe; denn Nemo poteſt plus juris in alterum transferre, quam quod ipſe habet, Niemand kann einem andern mehr Recht überlaſſen, als er ſelbſt gehabt hat. Nun iſt eine Ordensperſon der Welt vollkommen abgeſtorben, ſo bald er Profeſſion in ſeinem Or-

den gemacht. Die patria potestas geht verlohren und die Gewalt des Obern des Ordens tritt in ihre Stelle. Die Obligation der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, die vorher den Aeltern oblagen, hören auf, und der Orden muß selbe auf sich nehmen. Mit einem Worte, die Ordensperson ist civiliter mortua oder bürgerlicher Weise todt, folglich muß sie auch die Rechte der Familie, die jura suitatis & familiæ, und mit diesen das Recht der Erbfolge verlieren, weil sich dieses vermög des natürlichen und bürgerlichen Rechtes auf jenes gründet.

IX.

Die Novellen Justiniani haben aber die Klöster für erbfähig erkläret. Ja! es waren aber damals die vota stabilia noch nicht eingeführet. Den Ordenspersonen stund allemal frey die Klöster zu verlassen, und in die Welt zurücke zu kehren, folglich verlohren sie die Rechte der Familie, die jura suitatis und familiæ eigentlich nicht, sondern sie blieben nur so lange

indes=

indessen suspendirt, als der Mönchenstand dauerte. Heut zu Tage aber, da die Stabilität der Gelübde eingeführt ist, ist es ganz was anders, und es läßt sich von dem damaligen Mönchenstand auf den heutigen kein Argument machen. Die Distinction, welche einige Canonisten machen, daß ein Religios nur in odiosis für bürgerlich todt oder civiliter mortuo zu halten, nicht aber in favorabilibus, ist sehr ungereimt, und heißt eben so viel, als wenn man sagen wollte, der Religios hätte zwar die Mühseligkeiten und Widerwärtigkeiten, nicht aber die Bequemlichkeiten dieser Welt verlassen.

X.

Und was folget endlich aus dem Gesetze Justiniani? Nichts anders, als daß Justinian dies unnatürliche Privilegium den Klöstern verliehen, das Publicum aber dasselbe alle Stunde wegen wichtiger Ursachen wiederum aufheben, und die Sache wieder in jenen Stand setzen kann, wie sie vor dem Gesetze ge-

wesen. Vorher aber konnte dem Kloster von dem Vermögen eines Religiosen nichts zufallen, als nur im Falle, wenn er keine Erben in auf- und absteigender Linie, noch Seitenlinie mehr hatte. * Und ist dies nicht die größte Billigkeit? Der Kaiser Leo, mit dem Zunamen der Weise, hat dies schon, bey Gelegenheit des justinianischen Gesetzes, in einer Antwort an Stephan, den Erzbischoff von Constantinopel in Betrachtung gezogen. Er saget ausdrücklich *Novell.* 5. daß es dem klösterlichen Stande gar nicht anstehe, wenn die Klöster alles mit Ausschlusse der Befreundten und Anverwandten an sich ziehen. Wenn Jemand saget, daß ein Kloster nur deßwegen alles an sich ziehe, weil es einen Mönchen hat, so weiß ich nicht, ob sich dies auf Mönchen schicke. Denn 1. gebührt es sich dann, daß jene Leute, die sich für Verächter der Reichthümer ausgeben, den Reichthümern nachstreben, und auf alle Art an sich ziehen? Wenn nun ein solcher Mönch arme Befreundte oder andere Bekandte hat, die einer hülfreichen Hand nöthig haben, ist es alsdann

nicht

nicht recht unmenschlich, daß sie von den Gütern ihres Befreundten keine Hülfe zu erwarten haben, und daß sie als Anverwandte und Freunde, gleich den Fremden verstossen werden. Steht es wohl den Mönchen schön an, daß sie alles an sich ziehen? ** Wie viel Proben von dieser Unmenschlichkeit haben wir in unsern Zeiten nicht?

* *L.* 20. *C. de Episcop. & Cleric. & L. unic. C.* THEODOSIUS *de bonis Clericor. & Monach.*

** Si quis dicat, hoc solo nomine quod Monachus sit, Monasterium omnia percepturum, haud scio, si istiusmodi, quæ Monachos deceant, statuat. Primum enim, an qui homines opum contemptum professi sunt, hos ita illas amplecti, ac quocunque ratione retinere convenit? Deinde sint alicui cognati pauperes alioquive noti, qui consolatrice manu indigeant: quomodo non

ab omni humanitate alienum nullo illos ex cognati rebus sublevamine dignari, tamquam non modo peregrinos, sed & cognatos amicosque propellere, atque omnia ad se trahere Monachis decorum sit. *Novell.* 5.

XI.

In Frankreich ist dieses justinianische Gesetz entweder gar niemal angenommen, oder doch schon von undenklichen Zeiten hr wiederum abrogirt worden. Schon im IX. Jahrhundert schrieb Nicolaus I. an die Bischöffe von Frankreich, und beklagte sich, daß Salomon ein Bischoff einen gewissen Lambertum ins Kloster gezwungen, woraus die Brüder Lamberti Gelegenheit bekamen, ihn seines väterlichen oder mütterlichen Erbtheiles zu berauben, & sub hac occasione paterna seu materna hæreditate a fratribus privatum fuisse. *Can.* præsens 20. *q.* 3. Wäre das justinianische Gesetz damals in

Frank-

Frankreich angenommen gewesen, so hätte Lambert seines Erbtheils nicht können verlustig werden. Guilelmus Benedicti schrieb schon vor 150. Jahren, und damals sagte er schon, es sey in diesem Reiche von undenklichen Zeiten her beobachtet worden, daß die Religiosen weder dem Vater noch der Mutter, und desto minder andern Befreundten ab intestato succediren können. * Der berühmte Rebuffi saget eben dies, ** und wenn dieser noch nicht genug überzeuget, der wird eine Menge Zeugen in dem *Notatore* LOVETII *litt. C. num.* 8. finden.

* GUILIELMUS BENEDICTI *ad cap. Ragnut.* 8. *de testament. verb. & uxorem n.* 220. *& seqq.* In quo regno fuit immemorabiliter observatum, quod Religiosi numquam suis ab intestato successerunt parentibus patri, nec matri, & minus cæteris eorum consanguineis.

** RE-

** REBUFF *in procem. ad Constit Reg. Gloss.* 5. *n.* 21. 22. Hodie per ingressum Religionis non fit tacita bonorum dedicatio Monasterio, nec succedit Religioso Monasterium, sed proximiores ab intestato, & ista est consuetudo generalis regni observata teste Mansuero, & de ista nullus in regno hodie dubitabat; quia observatur ad unquem tam in masculis, quam feminis monialibus, & tam in patria juris scripti, quam consuetudinaria.

XII.

In den Niederlanden weiß man eben von diesem justinianischen Gesetze nichts mehr. Petrus Gudelinus, jener berühmte Professor von Löwen, handelt anfänglich von der Erbfolge der Klöster nach dem Gesetze Justiniani, und endlich saget er von den Niederlanden: **Ein güter Theil von den obigen Fragen entschei-**

scheidet sich durch die Gewohnheit und Gesetze dieser Gegenden, und des Königreiches Frankreichs, in welchen ein Religios so für civiliter mortuo gehalten, daß er gleichsam als ein Mensch ausser der Zahl der Menschen und übrigen Bürger betrachtet wird, und aller Erbschaft unfähig ist. Er bekommt nicht einmal die legitime Portion der übrigen Kinder, seine Befreundte erben ihn gleich ab intestato, als wenn er schon wirklich gestorben wäre. Von allen seinen Gütern und Habschaften acquirirt das Kloster nichts, als was man demselben ausdrücklich schenket und vermacht. * Nach Zeugniß Dionysii Carthusiani war diese Gewohnheit schon vor 200. Jahren eingeführet. ** Mit dieser Gewohnheit der Niederlande kommt die Constitution Karls des V. überein, die er im Jahre 1528. den 21. Hornung gemacht. Ordinamus & statuimus, ut nulli Religiosi professi, neque ulla Monasteria aut Claustra pro iis se poterunt dicere hæredes in aliqua domo mortuaria, neque titulo successionis habere aut adprehendere ulla bona. Wir ordiniren und statuiren, daß keine Religiosen, noch

noch die Klöster für sie nach einem Todtfalle sich für Erben ausgeben, oder unter dem Titel der Succession und Erbfolge einige Güter an sich bringen können. Was in Frankreich und in den Niederlanden eingeführet ist, und was Karl der V statuirt, das kann ja ein jeder Souverain in seinem Lande einführen, und statuiren. Und wie ersprießlich ist ein dergleichen Statutum seinem Lande nicht?

* PETRUS GUDELINUS *lib.* 61. *c.* 10. *de Jure Novit.* Magna pars superiorum quæstionum cessat moribus, seu legibus harum regionum & regni Franciæ, utpote quibus is, qui professus est Religionem, adeo pro mortuo, adeo ex numero hominum, civiumque per omnia sublatus habetur, ut sit deinceps omnis hæreditatis expers, atque incapax, nec legitima portio liberorum ipsi debeatur, omnemque testamenti factionem etiam inter liberos

amit-

amittat, ac succedant ei mox propinqui ipsius ab intestato non secus quam si e vita migrasset, nihilque prorsus rerum ejus Monasterio, quod intrat, acquiratur absque expressa dedicatione seu donatione.

** DIONYSIUS CARTHUSIANUS *lib.* 2. *de Simon. art.* 1. Est de jure positivo & humano, parentibus succedere proles in tota hæreditate vel parte ejus dimidia, tertia vel quarta: cui juri videtur derogatum per contrariam consuetudinem quoad proles professas in aliqua approbata Religione.

XIII.

Wenn nun die Ordensstände keine rechtmässige Prätension auf die Erbfolge ex intestato haben, so werden sie doch wenigstens auf jene Sachen einen Anspruch machen dör-

fen.

sen, die man ihnen in Testamenten vermacht, oder per donationem inter vivos schenkt? Die Religiosen sind Bürger des Staates, sie haben das Recht zu acquiriren, und die übrigen Bürger haben das Recht zu testiren, und zu schenken, weil sie doch Herren von ihren Gütern sind. Der Staat muß ihnen also die beneficia Societatis civilis, & Juris communis zukommen lassen. Ein wichtiges Argument, welches sehr viel beweisen würde, wenn die Ordensgeistlichen singillatim oder collectim, *einzeln* oder sämmtlich genommen, den weltlichen Bürgern eben so viel schenken, vermachen, oder Erbschaftweise verlassen konnten, und wirklich verließen, als sie von ihnen empfangen, und schon so viele Jahrhunderte her empfangen haben. Die weltlichen Bürger des Staates dörfen nun keinen Anspruch auf die geistlichen Güter machen, weil sie inalienabl sind, und die Religiosen haben auch einzeln das jus testandi, das Recht ein Testament zu machen, nicht; das Kloster selbst aber vermacht Niemanden was, wie können also die Ordensstände mit Billigkeit fodern,

daß

daß ihnen die weltlichen Bürger immer schenken und vermachen sollen, daß sie ihnen doch niemals was entgegen schenken oder vermachen? Wenn die Rechte unter den weltlichen Bürgern und den Ordensständen reciproca sive mutua oder allen gleich gemein wären, so müste ihnen auch der Staat die Rechte und die beneficia societatis civilis gleich andern Unterthanen angedeihen lassen. So aber ist ein großer Unterschied, der Jedermann vor Augen liegt. Ueberdas, die Ordensgeistliche haben ihre gute Fundationen, wovon sie leben können, die Bürger und Bauern hingegen müssen ihr Brod mit der sauern Handarbeit gewinnen. Wer nach seiner Fundation standmässig und gut zu leben hat, bey dem soll man es nicht so fast ein jus acquirendi mehr, als ein jus ditescendi heissen, das jus ditescendi aber, oder das Recht reich zu werden, steht jenen Personen gar nicht an, welche die Armuth geschworen, und nach der Vorschrift des Evangelii leben sollen. Habentes alimenta & quibus tegamur, his contenti simus. Was nun das jus zu testiren und

zu verschenken betrifft, welches die weltlichen Bürger haben, so kann selbes vom Staate eingeschränket, oder in ordine ad manus mortuas gar aufgehoben werden, weil diese Art von der Alienation dem Staate sehr schädlich ist, wie wir im IV. Capitel sehen werden. Für jetzt ist es genug erwiesen zu haben, daß die Ordensstände mit Recht und Billigkeit nicht fodern können, daß ihnen die übrigen Bürger des Staates immer mehr und mehr schenken, vermachen, und sie zum grösten Schaden des Staates immer reicher machen sollen. Nämlich

Quo plus potantur, plus sitiuntur aquæ.

III. Capitel.

Was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen.

I.

Aus dem vorigen Capitel erhellet, daß die Ordensstände, weder ratione originis (N. I.) weder ratione status (N. II.) weder vermög der Profession (N. III.) was vom Staate fodern, noch auf eine Erbfolge (N. VII.) oder auf eine Donation inter vivos oder mortis causa (N. XII.) eine Prätension machen können. Sie sollten vielmehr ratione originis und status sich mit ihrer eignen Handarbeit ernähren, und dem Publico nicht zur Last fallen. Am mindesten aber sind sie befugt Reichthümer zu sammeln, und die Fette des Publici an sich zu ziehen; weil

sie dadurch dem Publico und sich selbst einen ungemeinen Schaden zufügen. (1. Cap. XIII. Num.) Diese Betrachtungen dünken mir in dem göttlichen Rechte, und selbst in der Wesenheit und dem Begriffe eines Ordensstandes so gegründet zu seyn, daß man sie schwerlich wird widersprechen können. Alles, was sie von dem Staate, Kraft ihrer nachmaligen Fundationen, fodern können, ist eine genugsame und dem Gelübde der Armuth gemäße Unterhaltung und Sustentation, wenn sie sich doch nicht gar zu sehr über die Zahl ihrer Stiftung zum Schaden des Publici multipliciren. Wenn man nun etwas reifer bedenken will, was sie von dem Staate fodern können, und was sie auf verschiedene Arten wirklich ziehen, und wie sie sich bestreben immer mehr und mehr zu ziehen, so möchte man bey nahe auf die Gedanken fallen, als wäre das Ziel ihrer Stiftungen und ihres Standes nicht, daß sie der klösterlichen Vollkommenheit, sondern daß sie den Reichthümern der Welt nachstreben, und das Publicum aussaugen sollten.

II.

Ein mathematischer Beweiß von dem, was die Klöster von dem Staate ziehen, ist unmöglich. Sie verbergen nichts mehr, als ihre Renten und Einkünfte, und sie legen die Rechnungen davon kaum aufrichtig jenen Commissarien vor, welche dieselbe z. E. bey einer Prälatenwahl einzusehen befugt sind. Sie möchten gerne in den Augen der Welt immer für arm oder doch für bedürftig angesehen seyn, wenn sie auch noch so reich sind, und wer klaget und jammert mehr über die böse und theure Zeiten, als z. E. ein Hausmeister, ein Kastner, ein Kellermeister und ein Cassier oder depositarius in einem Kloster, wenn schon indessen der Kasten voll Getreid, der Keller voll Wein, und die Cassa voll Geld ist; denn dies, sagen sie, haben die Seculares nicht nöthig zu wissen. So unmöglich aber ein mathematischer Beweiß in diesem Stücke ist, so unnöthig ist er auch. Wer immer die Augen nur halb eröffnen will, der sieht es ein, daß die grösten Reichthümer

in den Klöstern stecken, man darf nur in Erwägung ziehen, auf wie vielerley Arten sie Gelegenheit haben dieselben an sich zu ziehen.

III.

Vor allen sind die Klöster sonderbar in unserm Deutschlande meistentheils schon gut, und recht gut fundirt, so daß sie wohl mit ihren Fundationsgütern zufrieden seyn, und dem Publico mit andern Foderungen eine Ruhe lassen könnten. Man reise ein Land durch, wo viele Klöster sind, und frage immer: Wem gehört dieses Schlößgen, wird es heissen: dem Kloster N. Wem diese schöne Schwaige: dem Kloster N. Wem diese große Hofmarch, dieser ungeheure Wald, dieses ganze Stück Landes, u. s. f. dem Kloster N. Wenn man endlich das ganze Land durchgekommen ist, so möchte man beynahe fragen, Wenn alles dies den Klöstern gehöret, was gehöret dann dem Landesherrn, dem Adel? u. a. Man hungert und durstet in den Klöstern gewiß nicht, und die tägliche Tafel eines

Religiosen ist bey seinem Gelübde der Armuth gewiß so gut gedecket, als der Tisch eines reichen Kaufmanns in der Stadt oder eines Hofraths, oder andern ansehnlichen Beamtens, ohne was sie sich zu Guten thun, wenn sie, wie sie zu sagen pflegen, bey Hofe, * d. i. bey der Prälatentafel speisen, oder sonst so oft schmausiren, als sich ein reicher Weltlicher kaum zu guten thun kann; neben allen diesen sind ihre Gebäude so prächtig, als immer die Residenzen großer Herren, und die Probsten und Prälaten führen sich an Kutschen, Pferden, Tafeln u. a. dgl. so prächtig, als reiche Cavalier, und manche thun es Ministern gleich. Alles dies geht hauptsächlich aus den Fundationsgütern. Ich frage nun nicht, ob alles dies der Absicht der seligen Stifter, dem Gelübde der Armuth, und der Wesenheit eines Standes gemäß ist, der die Verachtung der Welt profitirt, nur dies frage ich, ob dann aus allen diesen nicht folge, daß die Fundationen recht gut seyn müssen, und zwar so gut, daß sie damit zufrieden seyn könnten, und auf keine andere Art mehr was zu acqui-

riren suchten? die Frage dünkt mich nicht unschicklich zu seyn.

* Dieser Ausdruck ist fast in allen Klöstern üblich, wie wohl er nicht gar klösterlich ist. Eben so nennen sie ihre Schreibstuben Kanzleyen, und manche Prälaten haben bey der Tafel zween Knaben in der Livree neben sich, die sie ihre Kammerknaben heissen. Man erinnere sich, was wir im I. Kapitel letzten Num. angemerket haben, wie sehr sich die Welt in die Klöster eingeschlichen habe, wollte aber GOtt! sie hätte sich nur diesen Nummern nach in dieselbe eingeschlichen.

IV.

Neben den Fundationseinkünften muß was beträchtliches durch Testamente in die Klöster kommen. Wer weiß nicht, wie sehr sich die Ordensgeistliche bemühen, ihren Orden was einzutreiben, wenn sie einer reichen

Wittwe ꝛc. am Ende ihres Lebens beystehen. Sie unterlassen dies bey mittelmässigen Leuten nicht, und wenn schon die bedürftigen Befreundte dem Sterbenden zur Seiten stehen, so muß er doch gemeiniglich aus Einrathen des Beichtvaters zum Heil seiner Seele (und was thut man diesen zu Liebe im Todtbette nicht?) was in die Klöster aus verschiedenen Titeln vermachen. Ich schweige von unterschiedlichen Practiquen, die in diesem Stücke vorbey gehen, jeder der dies liest, wird vielleicht Particularbeweise von dieser Wahrheit wissen.

* Daß man alles anwendet, um seiner Seele einen guten *Weg in die Ewigkeit* zu machen, (dies ist gemeiniglich die Art vom Zusprechen) ist allerdings recht, bahnet man sich aber seinen Weg nur hauptsächlich durch dies, wenn man sein Geld und Vermögen in die Klöster trägt, und oft die bedürftigen Befreunde in Noth und Elend stecken läßt? Nein! ich kann mich nicht bereden, daß dies ein GOtt gefälliges Werk sey, dennoch dringen diejenigen meistentheils darauf, die den Sterbenden beyspringen, und zeigen hiemit, daß sie nicht nur

für die Seele des Sterbenden, sondern auch für sein Vermögen sorgen. Was entgeht aber nicht dem Staate dadurch? So viel als den Klöstern zukommt. Die dürftigen Befreundte fallen dem Staate zur Last, und je dürftiger sie sind, desto mehr flehen sie um Almosen, um Gnadengelder, um Dienste u. d. gl. Welches alles nicht geschähe, wenn ihnen zugekommen wäre, was sie vielleicht von einem Testamente von Rechtswegen fodern, oder doch aus Billigkeit hätten hoffen können.

* Es ist dies eben nichts Neues: Fleury erzählet uns schon von dem XII. und XIII. Jahrhunderte ein gleiches. S. BONAVENTURA, saget er, in fratribus suis redarguit sepulturarum & ultimarum voluntatum aviditatem.... De quo etiam quærelas movit MATTHÆUS paris dicens: Moribundis magnatibus & divitibus ex industria assistunt, lucrorum avidi, secreta extorquerent testamenta, nonnisi suum com-

commendant ordinem, eumque cæteris omnibus assidue præferunt &c.

V.

Zu den Testamenten, die sie von allen Leuten des Staates ziehen, kommt oder gehört vielmehr dasjenige, was sie durch ihre Candidaten an sich bringen. Es ist nichts bekandters, als jenes axioma: Quidquid Monachus acquirit, Monasterio acquirit, was ein Mönch immer acquirit, das acquirirt er seinem Kloster. Es heißt immer: Ein Religios verläßt die Welt. Man sollte vielmehr sagen: er nimmt die Welt mit sich, und was er in persona nicht gleich mit sich nehmen kann, das suchet er, nachdem er der Welt abgestorben ist. Was für entsetzliche Summen entgehen aber dem Staate dadurch? Man weiß, daß ein gewisses Kloster in Zeit von 30. Jahren über hundert tausend Gulden nur von 3. Candidatinnen gezogen. Was werden erst die übrigen Klöster Deutschlandes

von so viel hundert Candidaten und Candidatinnen gezogen haben? Die Candidaten bringen aber nicht allemal Geld allein, sie bringen auch Grundstücke, Häuser, ewig Geld, Capitalien mit. * Wie viel trägt nicht dies von Zeit zu Zeit aus? Wir wollen eine einzige, aber überzeugende Probe sehen. In der churfürstlichen Residenzstadt München in Bayern zeiget sich, vermög einer bey der Stadtregistratur befindlichen Beschreibung de anno 1683. daß an die Klöster aus der bürgerlichen Jurisdiction an Vermögen, nämlich durch Häuser, Grundstücke, und ewigen Geldcapitalien, und andern Aussteurungsfällen, gekommen

599876. fl. 41. kr.

Von Anno 1684. bis 1714. wurde nichts besonders in Anzeige gebracht, und dies theils wegen der gefährlichen Türkenkriege, theils auch wegen der spanischen Successionskriege, und andern wichtigen Ursachen mehr. In einer Zeit also von 30. Jahren mag diese

Sum-

Summa wohl wiederum auf mehr als hundert tausend Gulden gelaufen seyn.

Von anno 1715. bis ad annum 1754. inclusive, folglich in Zeit von 40. Jahren zeigt sich wiederum, daß von der münchnerischen Bürgerschaft an die Klöster ein erstaunliches quantum gekommen, nämlich

1141096. fl. 6. kr.

Eine weitere Specification zeiget, daß in Zeit von 10. Jahren, nämlich von anno 1754. bis ad annum 1763. inclusive ein abermaliges quantum an die Klöster gegangen, welches beträgt

127947. fl. 2. kr. 3. pf.

Folglich haben die Klöster nur von der münchnerischen Bürgerschaft allein von anno 1683. bis 1763. inclusive (und mit Ausschluß der 30. Jahren, wovon wegen damaligen Kriegsläuften keine Anzeige gemacht worden) eine unglaubliche Summa über eine Million gezogen, id est

1868919. fl. 49. kr. 3. pf.

Wenn

Wenn nun die Klöster von der einzigen Bürgerschaft in der Stadt München in so kurzer Zeit eine erstaunliche Menge nebst ihren Fundations, und andern Einkünften gezogen haben, so lasse ich jeden selbst die Consequenz zu machen über, wie viel sie von den übrigen Städten und Märkten Bayerns, folglich vom ganzen Lande, seit dem sie gestiftet worden, gezogen haben.

* Die schädliche Candidatenwerberey ist gewiß einer der wichtigsten Puncten, auf welchen der Staat ein aufmerksames Auge werfen, und die er nach aller Schärfe verbiethen soll. Sie ist dem Staate und den Candidaten selbst ungemein schädlich. Um schlechte Leute wirbt man nicht, der Candidat, den man der Werbung würdig achtet, muß entweder ein guter Kopf seyn, oder er muß ein rechtschaffenes Vermögen besitzen. Auf diese Art raubet man aber dem Staate die geschicktesten Köpfe und

die reichesten Bürger. In den Frauenklöstern, wo man auf gute Köpfe nicht Ursache zu sehen hat, sieht man öfter auf das Vermögen allein, und es ist bey nahe zum Sprichworte geworden, daß nicht leicht eine Candidatinn einen Beruf ins Kloster hat, wenn sie nicht auch einen goldenen heiligen Geist hat. Wem schadet aber dies mehr als den Candidaten selbst? Er verliert dabey die Freyheit, die bey Erwählung eines Standes so nöthig als wichtig ist, und er wählet oft den Klosterstand ohne wahren Beruf. Was folget aber daraus? Die Folgen sind schrecklich, die sich ein jeder selbst machen kann. Die Hauptfolge aber ist diese. Weil ein solcher Mensch den Stand nicht findet, wie man ihm denselben vorgeprediget hat, so führt er ein mißvergnügtes und elendes Leben, und ist in dem erbarmungswürdigsten Stande von der

Welt. Weil nun auch die Erfüllung der Pflichten in einem Stande, wo man mißvergnügt und halb und halb gezwungen lebt, sehr schwer ist, so kann sich jeder selbst vorstellen, was ein so unzufriedner Religios auch auf der andern Welt zu hoffen, oder vielmehr zu fürchten hat. Ein schrecklicher, aber allzuwahrer Gedanken! Der Beweiß davon liegt Jedermann vor Augen. Oeffne man die Klösterpforten, und sage man allen Ordensgeistlichen, und Klosterfrauen, es wäre eine päpstliche Dispensation vorhanden, Kraft welcher jeder, der will, aus dem Kloster in die Welt zurücke gehen darf, man würde sehen, wie viel darinn bleiben würden. Jene ausgenommen, die sich wegen ihres grauen Alters das Brod auf der Welt nicht mehr verdienen könnten: Die Obern und Officialen, und noch etlich wenige ausgenommen, die aus

Gna:

Gnade der Obern und Officialen sich hin und wieder einen guten Tag machen können, von den übrigen, glaube ich, könnte man diejenigen an den Fingern abzählen, die bey solcher Gelegenheit in den Klöstern bleiben, und sich der päbstlichen Dispensation nicht bedienen würden. Der Staat könnte in diesem Falle nichts nützlichers thun, als wenn er jeden Candidaten, ehe er ins Kloster kommt, durch gewisse Commissarien examiniren, und sich um die Umstände desselben erkundigen ließ. Man könnte ihn fragen, was eigentlich sein Hauptmotiv wäre, warum er ins Kloster gieng. Ob er wohl den klösterlichen Stand als einen Stand der Buße, der Mortification, und eines immerwährenden Kampfes ansehe, oder ob man ihm denselben nicht vielleicht als ein irrdisches Paradieß vorgemalt habe, worinn er gut versorgt, und bey allem Ueberfluß zeit-

licher Dinge GOtt bequem dienen, und solcher Gestalten auf grünen Wiesen dem Himmel zufahren könne. Die Aeltern und Befreundte könnten um andere Umstände gefraget werden, die hieher gehören, ob sie ihm z. E. jederzeit die freye Wahl gelassen, wie er erzogen, mit wem er Zeit seiner Jugend umgegangen, u. d. gl. Findet man Spuren von einem wahren Berufe, so lasse man ihn seinem Berufe nachkommen. Findet man diese nicht, so hebt sich der Beruf von sich selbst auf, und man wird den Canditaten oft gegen seine Aeltern und Befreundte schützen müßen; denn da diese oft persuadirt sind, sie könnten ihre Söhne und Töchter nicht besser anbringen, als wenn sie dieselbe in die Klöster stecken; weil sie darinn zeitlich und ewig versorgt sind, so lassen sie es den Kindern nicht selten sehr hart empfinden, wenn ihnen dieselbe nicht willfahren,

und

und sich ihnen zu Liebe nicht also versorgen lassen. Daß dies vielfältig geschehe, ist nicht nöthig zu beweisen, die tägliche Erfahrung giebt uns Beweise genug davon. Ich kenne selbst etliche Religiosen, die ihren Aeltern nicht viel Dank wissen wollen, daß sie von denenselben zum Klosterstande wo nicht gezwungen, doch wenigst verleitet worden.

VI.

Neben allen diesen, was die Klöster durch ihre Fundationen, Testamente und Candidaten acquiriren, ein Vermögen, welches ihnen vollkommen gratis zukommt, ohne daß sie oft einen Schritt darum thun, können sie was merkliches durch eignes Verdienst erwerben, und zwar auf zweyerley Arten, 1stens durch geistliche, 2tens durch weltliche Geschäfte. Wir wollen von beyden nur obenhin, und gleichsam im vorbey gehen was weniges erinnern.

VII.

Es ist Jedermann bekannt, daß die Klöster sehr viele Pfarreyen zu versehen haben, und tragen ihnen diese nicht recht viel ein? Der Ordensgeistliche, der die Pfarren versieht, versieht sie nicht nomine proprio, er zieht also die Einkünfte auch nicht für sich. Er ist nur so zu sagen Vicarius, der Hauptpfarrer ist der Probst oder Prälat. Ob nun ein Prälat seinen Religiosen in dem Kloster, oder auf der Pfarre ernähre, wird eben ein Ding seyn; das Kloster zieht mithin die Einkünfte der ganzen Pfarre, und es sind wohl manche Klöster, die funfzehn, zwanzig, und noch mehr dergleichen Pfarreyen besitzen. Ich setze aber, manches Kloster habe gar keine Pfarrey, liest nicht jeder Priester seine tägliche Messe, und kann er sich also nicht hiedurch seine tägliche Nahrung verdienen? Wie viele Weltpriester leben von dem täglichen Stipendio ihrer Messe; ein Religios in einer Communität könnte desto mehr davon leben, (sonderbar, wenn er der Armuth, die er geschworen, ingedenk ist)

weil

weil man viele zusamm mit geringen Kosten unterhalten kann, als wenn jeder seine Privatöconomie hätte. Bey vielen Klöstern ist eine sogenannte Kirchfahrt, was tragen nun die andächtigen Wahlfahrter nicht dahin. So eine Wahlfahrt gilt oft statt einer neuen Fundation, ich will aber von diesem weiter präscindiren, man wird mich schon verstehen, was ich sagen will. Was kostet es nicht, wenn man in eine Klosterkirche begraben werden will? Wenn sie einen Gottesacker in einer Stadt haben, so gilt er, und trägt so viel, als eine kleine Hofmarke. Neben allen diesen giebt es noch viele andere geistliche Werke, die nicht ohne Kosten des Volks abgehen. Wie viele Bruderschaften sind nicht eine Zeit her aufgerichtet, und wie viele neue Andachten eingeführet worden, wozu man nebst den freywilligen Gaben, die jeder Sodalis gerne giebt, auch jährliche Contributionen fodert, so klein als dieselbe auch sind, so laufen sie doch viele Jahre hindurch weit hinauf; in großen Congregationen läuft das jährliche Opfer über die Hunderte und Tausende. Will der

Präses eine neue Figur zur Procession, einen neuen Zierrath auf den Bruderschaft-Altar, z. E. einen reichen Baldachin, silberne Statuen und Leuchter rc. verfertigen lassen, so schreibt man unter den Sodalen eine ausserordentliche Contribution aus, u. s. f. Es sey ferne von mir, daß ich die Andachten, Bruderschaften, an sich selbst mißbillige, mein Zweck in diesem Capitel ist nur, daß ich einiger massen beweise, was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen, womit sie sich also desto leichter zum Ziele legen, und nicht immer mehr und mehr von dem Staate fodern sollten. Endlich werde ich doch mit gutem Gewissen auch über dies ein wenig böse seyn dürfen, daß man doch nie eine neue Andacht einführen, oder eine Bruderschaft und Congregation soll errichten können, ohne daß es dem Volke nebst ihrer Andacht auch ihr Geld kostet.*

* Das Ziel der seligen Stifter war ganz gewiß, daß die Ehre GOttes befördert werde. Könnten nun die Ordens-

densstände was besseres, und dem Ziele der Fundation gemäßeres thun, als wenn sie dergleichen Andachten auf ihre Kosten aus den Fundationsgütern einführten.

Diese wären gewiß zureichend genug dieselbe zu unterhalten, oder im Falle, daß sie nach der jetzigen Verfassung eines Klosters nicht zureichend wären, so ließ sich ja vieles vom Prachte, und überflüssigem Aufwande, in Mahlzeiten und andern dergleichen Ausgaben, ersparen, und hieher verwenden. Ein reiches oder doch gut gestiftetes Kloster vermag es gewiß besser, als einzelne Personen, worunter oft Dienstbothen oder Leute sind, die genug für ihren blosen Unterhalt zu sorgen haben. Allein non omnes capient verbum hoc. Ich werde mit meinem Projecte bey den Klöstern keine Ehre einlegen, oder ich muß gewärtig seyn, daß

hinfüro wenig neue Andachten eingeführet, und neue Bruderschaften errichtet werden.

VIII.

Was nun die weltlichen Geschäfte betrift, wodurch die Klöster ein Merkliches an sich ziehen, so weiß Jedermann, daß sie allen Weltlichen, und selbst Geitzhälsen zu Trotze, Gewerbe treiben, und ja keinen Heller verschenken. Sie handeln mit Getreide, und andern dergleichen Sachen, und wenn es wahr ist, was in öffentlichen Zeitungen schon so oft vorgekommen, so hat ein gewisser Orden eine förmliche Handelschaft in allen Stücken heimlich getrieben, und unzählige Reichthümer an sich gebracht. Wie viele Güter und Grundstücke haben sie nicht gekauft, ehe dies in verschiedenen Ländern durch ein Gesetz gehemmet worden. Wie viele Klöster haben nicht ihre eignen Bräuhäuser, Apothecken, u. d. gl. wodurch sie nicht nur sich selbst versehen, sondern auch den weltlichen Gewerben einen nicht gerin-

ringen Schaden zufügen? Was ziehen sie nicht für Interesse von Geldern, die sie ausgeliehen, oder gar, wie es sich nicht läugnen läßt, in auswärtige Länder auf Banco geleget haben? Was bringen sie nicht für Zinse von erkauften Häusern ein? u. s. f. Ueberhaupt nebst dem, was die Klöster durch ihre Fundation, durch Testamente, durch Aussteurungen der Canditaten ꝛc. ziehen, haben sie Gelegenheit allemal fünf und sechsmal was an sich zu bringen, als es ein Weltlicher einmal hat. Wie ungleich ist also der Stand derjenigen, die in der Welt leben, und derjenigen, die der Welt abgestorben sind. Und was bringt diese Ungleichheit dem Staate für einen unersetzlichen Schaden? Wir wollen dies im folgenden Capitel sehen.

IX.

In Erwägung alles dies kann ich unmöglich anders, als daß ich dieses Capitel mit einem Stücke aus den Capitularibus Interrogationum Caroli M. beschließe.

Dieser große gottselige Kaiser, welchen die Kirche mit Recht unter die Zahl der Heiligen gesetzet, hat schon auf diesen wichtigen Punct ein aufmerksames Auge geworfen. *Tom. 7. conc. p.* 1184. *cap.* 4. wo es heißt: " Es „sey nothwendig, deutlich zu erklären, was „das eigentlich heisse die Welt verlassen, „und wodurch man diejenigen, welche sie „verlassen, von denenjenigen unterscheiden soll, „die darinn verbleiben? Oder ob der Unter„schied nur darinn bestehe, daß jene keine „Waffen tragen ꝛc. ob man wohl von denje„nigen sagen könne, daß sie die Welt verlassen „haben, die da stets fort bemühet sind, ihre „Güter zu vermehren, indem sie entweder das „Paradeiß versprechen, oder mit der Hölle „drohen, und den Namen GOttes oder „eines Heiligen vorschützen, um die Ein„fältigen zu überreden, daß sie sich ihres „zeitlichen Vermögens entschlagen, und ihre „rechtmässige Erben desselben berauben sol„len, welche hernach, da sie an den Bet„telstab gebracht sind, sich auf Rauben, „Plündern verlegen, und dergleichen La-

„ster für erlaubt halten ꝛc.“ So dachte und schrieb Carolus, der gewiß gut katholische Carolus, der nunmehr in die Zahl der Heiligen gesetzte Carolus: warum sollen wir nicht eben dies oder dergleichen mit gutem Gewissen denken und schreiben dörfen?

IV. Capitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden und endlich den Ruin.

I.

Die Wohlfahrt des Staates fodert, daß kein Stand zu unmäßig reich, und durch den andern successive verschlungen werde. Nun nimmt der bürgerliche Nahrungsstand so viel ab, als die Klöster an bürgerlichen Mitteln reicher werden, folglich müßte endlich mit der Zeit der bürgerliche Stand gänzlich in Ruin kommen, und von den Klöstern verschlungen werden, wenn die Klöster immer an zeitlichen Gütern und Reichthümeen zuneh-

nehmen. Daß der bürgerliche Nahrungsstand der Grund der zeitlichen Wohlfahrt eines Staates sey, läßt sich nicht widersprechen; daß von dem bürgerlichen Nahrungsstande von Zeit zu Zeit erstaunliche Summen in die Klöster kommen, läßt sich wiederum nicht läugnen; das einzige Beyspiel von der Stadt München in Bayern, im vorigen Capitel wird Jedermann eine überzeugende Probe seyn. Was ist also diesem Argumente noch auszusetzen? Ich dächte, der gröbste Schulwitz, soll wider dasselbe nichts Wichtiges aufbringen können.

II.

Wenn die Stände im Lande merklich geschwächet und entkräftet werden, so ist das ganze Land geschwächet und entkräftet. Die Conservation also und Erhaltung eines Landes fodert, daß man keinen Stand merklich schwächen und entkräften lasse. Dies geschieht aber, wenn die bürgerlichen Mittel successive in die Klöster wandern, und weil

sie

sie aus diesem Schlunde nicht mehr zurücke kommen, wie wir nachgehends unwiderleglich beweisen werden, so zieht dies nicht nur den Ruin der Burgerschaft eines Standes im Lande, sondern nach und nach auch den Ruin des ganzen Landes nach sich.

III.

Die Venetianer haben die Stärke dieser beyden Argumente vor allen andern Nationen eingesehen. Sie fanden in Zeit von 300. Jahren her, daß die Klöster und Geistlichkeit an beweglichen und unbeweglichen Gütern immer zu; die weltlichen Familien aber dabey immer abnahmen. Sie sahen, daß dies nicht nur zum Schaden der Privat-Familien, sondern auch der Republick selbst gereiche. Die Unterthanen liefen oft zu dem Doge, und klagten sich, sie wären so geschwächet, und an Mitteln erschöpfet, daß, wenn man ihnen nicht aus den Renten der Republick zu Hülfe käme, so könnten sie im Falle der Noth weder sich weder das Vaterland mehr schützen. *

Die

Die Republick war also genöthigt, ihre bekannten Amortizationsgesetze Anno 1333. und nachgehends wiederum Anno 1536. und 1605. zu machen, und zwar wie die Formalien lauten, deswegen zu machen, weil es ad conservationem totius Reipublicæ status, zur Erhaltung des Staats, und der ganzen Republick nöthig war.

* Quapropter cum trecentis hucusque annis animadvertere ceperit, quod Ecclesiastici quotidie quærerent, quomodo professiones semper plures adipisci, suosque ita reditus indies augere possent, idque (licet præter eorundem Ecclesiasticorum intentionum) in damnum non modo familiarum sæcularium, sed in detrimentum etiam publicorum redituum, viriumque cederet... Et quis quæso est, qui divitiarum ab Ecclesiasticis nostratibus huc usque corrasarum, earundem

demque quotidiani incrementi gnarus non videat, in quantum ab eo tempore vires publicæ ſint diminutæ? id quod multi noſtratium coram principe multoties conqueſti ſunt, omnia nimirum adeo ſibi eſſe exhauſta, ut niſi ex publico provideatur, ſe in caſu neceſſitatis nec ſemetipſos, nec patriam ut alias, & ære & corpore ſolebant, tueri poſſe. Videns itaque Respublica quod bonorum ſubditorum in Clericos translatio ad ſuam ipſius diminutionem cederet &c. *Relalatio Rationum Sereniſſ. Reipubl. Venetæ.*

IV.

Dem Staate liegt daran, daß alle Stände in demſelben gegeneinander, oder reciproce, gleiche Rechte und Jura haben. Geſchieht dies nicht, ſo muß nothwendig ein Stand gegen

gegen dem andern unmäßig reich zu werden, und den andern verschlingen. Eine Sache die gerade wider die Wohlfahrt des Staates läuft. (Num. I) Sind nun die Rechte der Klöster in Erwerbung zeitlicher Güter und Reichthümer gegen den Rechten der Weltlichen nicht sehr ungleich? * Die Klöster haben das Recht z. E. in Erbschaften von den Weltlichen immer zu acquiriren, wo aber haben die Weltlichen ein Recht von den Klöstern durch Erbschaften was zu acquiriren? Ein Bruder im Kloster hat das Recht fünf Brüder auf der Welt ab intestato zu erben, hingegen hat ein Bruder auf der Welt kein Recht zehen Brüder in dem Kloster zu erben; wenn er schon mit seinem Vermögen seine eigne Familie ernähren, und die Bürden des Staats mit den übrigen Bürgern tragen muß, da indessen die übrigen neun Brüder das Vermögen der Familie in das Kloster getragen, und ohne dasselbe nöthig zu haben von den Fundationen leben können. Auf diese Art kann es unmöglich anders seyn, als daß die weltlichen Familien erarmen, und die Klöster immer rei-

cher werden müssen. Weil nun auch die Klöster niemal absterben, sondern nur immer acquiriren können, so könnte wohl alles Vermögen der Weltlichen mit der Zeit in die Hände der Klöster kommen, und so fort dem Staate ein unersetzlicher Schaden, wo nicht gar der gänzliche Ruin verursacht werden. *

* Cum ordines illi perpetui sint, & indies magis ac magis acquirant res tandem sæcularium omnino abalienarentur, inque manus Ecclesiasticorum cuncta devenirent. *Relatio Rationum Sereniss. Reipubl. Venit.*

V.

Wollte man sagen, die Rechte wären einmal so, und was die Gesetze, und die so lange Präscription den Klöstern einmal eingeräumet haben, das kann man ihnen nicht mehr nehmen. Ich frage aber, welches Gesetz, welche Präscription läuft wider das bonum commune,

wider

wider das gemeine Beste? Die Regenten und Souverainen sind mit dieser Bedingniß von dem Volke als Souverainen gewählet und angenommen, daß sie Gesetze zur Wohlfahrt des Staates machen, und das gemeine Beste auf alle mögliche Weise befördern sollen. Diese Ungleichheit der Rechte läuft nun wider die Wohlfahrt des Staates, ja sie bringt demselben einen unwidersprechlichen Schaden, und bereitet ihn zu seinem Ruine zu. (N. IV.) Wie hat also Justinian, oder ein anderer Regent so ein Gesetz machen, oder wie soll eine Präscription, die ursprünglich von einem solchen Gesetze kommt, gelten können?

VI.

Die Gewerbe müssen in einem Lande aufrecht erhalten werden, sonst geht dem Staate ein ungemeiner Schaden zu. Man schlage nun die gerichtlichen Protocolle in jedem Lande auf, wie viel ansehnliche und wohlhabige bürgerliche Gewerbe wird man finden, die nicht darum erloschen sind, weil die Söhne und

Töchter von diesem Gewerbe, das von ihren Aeltern hinterlassene Vermögen in die Klöster, gebracht, und denjenigen Bruder, der das Haus übernommen, entkräftet haben, sein Gewerbe ferner zu treiben und empor zu bringen. Die Klöster, welche den Roggen gezogen, denken wohl nichts minders als dergleichen, oder andere neue Gewerbe aufzurichten. Ueber Nacht, wie die Champignons, wachsen sie auch nicht, und wer nur eine kleine Einsicht in das Commercienwesen hat, dem wird es bekannt seyn, daß ein halbes Sæculum dazu erfordert wird, bis sich ein bürgerliches Gewerbe, so von vorne anfängt, recht empor schwinget, sonderbar in einem Lande, wo wegen Abgang des Credits baare Vorschüsse mangeln. So lange als der Ausfluß des Vermögens aus den bürgerlichen Gewerben nicht gehindert wird, so lange bemüht man sich umsonst den bürgerlichen Gewerben und Commercien aufzuhelfen, und was ungemeiner Schaden geht dem Staate dadurch nicht zu?

VII.

Wie sehr dem Staate daran liege, daß die Gewerbe und Commercien blühen, wird Jedermann von sich selbst einsehen. Man darf nur zwey Länder gegen einander halten, wo in einem die Commercien empor, in dem andern aber nieder geschlagen sind, so wird sich der Unterschied gleich zeigen. Wer weiß nicht, wie übergewichtig die französische und engländische Mächte in ganz Europa sind; wer weiß aber auch nicht, daß diese Staaten ihr Uebergewicht dem blühenden Zustande ihrer Commercien und Gewerbe zu danken haben? Man sieht hingegen Spanien, dieses so große Königreich bey allem seinem Golde und Silber, welches dasselbe aus Westindien zieht, matt und kraftloß, weil es reich an Klöstern, hingegen arm an Leuten und Gewerben ist. Wir dörfen so weit nicht gehen, um Beweise dieser Wahrheit einzuholen: Wir sind im Deutschlande, so lasset uns nur einen Blick auf das Churfürstenthum Sachsen werfen. Dieses kommt an Größe und Güte des Erdreichs vie-

len andern Ländern gar nicht bey. Es hat wegen der Kriegsunruhen und andern Ursachen wegen um mehr als 120. Millionen Schulden machen müßen, dennoch versichern einige, die von Sachsen eine pragmatische Kenntniß besitzen, daß alle diese Schulden bey einer guten Regierung in 15. bis 20. Jahren bezahlt werden können. In einem andern Lande, wo die Commercien und Gewerbe minder blühen, würde man vielleicht bey der allerbesten Regierung nicht den vierten Theil solcher Schulden in einem ganzen Sæculo abtilgen können. Genug von diesem Puncte, wir wollen von einem andern reden, welcher von gleicher Wichtigkeit ist, und mit diesem eine ziemliche Verwandtschaft hat.

VIII.

Dem Staate liegt viel und alles daran, daß das Geld unter den Gliedern desselben circulire, und niemal in todte Hände, oder ad manus mortuas falle. Das Geld an sich selbst machet die Stärke und den Reichthum

eines

eines Staates nicht aus. Es ist nur ein Mittel und eine Triebfeder die Gewerbe, die Producta in Gang und in Bewegung zu setzen. Es ist der Nahrungssaft, und das Blut des Staatskörpers, der nur alsdann was lebendiges und thätiges an sich hat, wenn es circulirt, sonst bleibt es stockend, und der Körper fällt in Ohnmacht, und Lethargie. Daher bringen 1000. fl. in den Händen eines Kaufmanns, eines Tuchmachers, eines Leinwebers ꝛc. dem Lande mehr Nutzen, als 20000. fl. in den Händen eines Klosters; weil jene immerzu von einer Hand in die andere gehen, davon eine jede sich ihrer als eines Mittels bedienet, etwas neues hervor zu bringen. Diese Producta bringen wiederum Geld, und dieses Geld wiederum Producta, u. s. f. Eben wie das Blut im menschlichen Körper die Glieder belebet, daß sie sich Nahrung schaffen, die Nahrung bringt wiederum Blut, und dieses neue Blut durch die Bewegung der Glieder frische Nahrung. Die überflüssigen Gelder der Klöster aber bleiben größten Theils in Cassen stecken. Sie sind

wie das Blut, daß man aus dem Körper heraus läßt, und hernach in einen Winkel hinsetzet. Kommt je von diesem Gelde was heraus, so fließt davon nichts in die bürgerlichen Gewerbe, sondern geht mit vielem Wucher in das nämliche Winkel zurücke. Wir werden von diesen unten was mehrers hören.

X.

Das Geld bleibt gleichwohl im Lande. Dieser Einwurf taugt nichts; denn das Geld, wenn es einem Lande nutzen soll, so muß es nicht nur im Lande bleiben, sondern auch im Lande (und zwar unter gewerbigen Händen) circuliren. * Man wundere sich also gar nicht, daß man jetzt eine arme Burgerschaft in vielen Städten hat, wo sich doch vor vielen Jahren die Bürger so gut ernähret, und doch dabey reich geworden sind; denn wenn man bedenken will, wie viel Nahrungskraft der einzigen Burgerschaft in München in einer so kurzen Zeit, wie wir oben gesehen, von den Klöstern abgezapfet worden, so ist es ja gar

kein

kein Wunder, daß in mancher Stadt von der vorhin so reichen Burgerschaft die Helfte Gandmäßig, oder doch arm und niedergelegt ist. Und wenn es so fortgieng, so könnte man ja ohne eine übernatürliche Gabe der Weissagung prophezeihen, daß in funfzig und hundert Jahren die Burgerschaft noch zweymal ärmer seyn werde, als sie jetzt ist. Beweiset aber dies nicht überzeugend genug, was ich in diesem ganzen Capitel beweisen will, daß nämlich der tägliche Anwachs der Klöster an zeitlichen Gütern und Reichthümern den Staat in einen ungemeinen Schaden, und endlich in den gänzlichen Ruin bringe.

* Daß die überflüssigen Klostergelder allemal im Lande bleiben, ist im Grunde nicht einmal wahr. Wie viele geben ihre Gelder ausser Land, und legen sie allda in der Stille auf, um der Versteurung zu entgehen, und der Regierung Glauben zu machen, als wenn sie arm wären. So liegen gar viele Tonnen Goldes ja Millio-

nenweise auf einem auswärtigen Banco. Es ist auch allzubekannt, daß ein gewisser Orden viele Millionen ausser dem Vaterlande an auswärtige Mächte creditirt hat.

X.

Weiter sagen die Klosterpatronen: Die Klostergelder wären doch eine gute Sparbüchse für das Vaterland, in ausserordentlichen Nothfällen, wo man immer bey den Klöstern Aushülfe gesucht.* Auf diese Art käme also das Geld in das Publicum zurücke, und zwar käme es in jenen Fällen zurücke, wo man es am meisten nöthig hat. Ja! thun sich aber diese Sparbüchsen allemal willig auf, wenn sich dergleichen Nothfälle ereignen? Wer ist wohl in dergleichen Fällen ärmer, als die Klöster? Was braucht es nicht für Complimente, römische Bullen, Bitten und Bethen, bis sich diese für den Staat wahrlich betrübte Sparbüchse eröffnet? Ein merkwürdiges Exempel hat Bayern in ihren Actis vom

Jahre

Jahre 1702. Weiland Se. churfürstliche Durchleucht Maximilian Emanuel, brauchten in den damaligen äussersten Kriegsnöthen einen beträchtlichen baaren Vorschuß. Die Noth war dringend, und die Zeit zu kurz von Rom eine Bulle zu bekommen, sie giengen also immediate an die Klöster. Was geschah? Hat sich die Sparbüchse gleich aufgethan? O nein! Man schlug es unter dem Vorwande der Immunität ab. Die Sparbüchse blieb verschlossen, und ihretwegen hätte das Land dreymal verlohren gehen können. Was nutzet also dem Staate eine Sparbüchse, wozu der Regent in Nothfällen den Schlüssel nicht hat?

* Die Klöster scheinen sich auch nicht gar zu gut zu vertheidigen, wenn sie ihre Cassen für Sparbüchsen ausgeben, wo der Staat immer in ausserordentlichen Nothfällen Hülfe gesucht. Denn warum hat der Staat bey ihnen Hülfe suchen müssen? nicht wahr, weil das weltliche Pu-

bli-

blicum erschöpfet, und das Vermögen der Bürger in die Klöster gewendet ist? Ist aber nicht eben dies, was man immer klaget? Sind die Klöster zu diesem Ziele errichtet, daß sie Reichthümer sammeln, und den Schweiß der Unterthanen eines Landes an sich ziehen, um eine Sparbüchse zu seyn, die denselben in Nothfällen so ungerne was zurücke giebt? Ein reiches Publicum, und die Säckel der gewerbigen und arbeitenden Unterthanen sind die besten Sparbüchsen für den Staat.

XI.

Will man über das bedenken, daß die Sparbüchsen der Klöster am öftesten den Feinden eines Landes zu Theile werden, so folget, daß diese Sparbüchsen dem Staate vielmehr schädlich als nützlich seyen. Die Klöster weigern sich gemeiniglich eine Zeitlang, und wollen den Schlüssel nicht hergeben, bis

man

man denselben mit vielen Umschweifen und Complimenten finden kann, kommt der Feind, und holet die ganze Sparbüchse ab. Und weil der Feind die Klöster immer für reich hält, ja öfter auch für reicher ansieht, als sie in der That sind, so fodert er mehr als sie geben können, dadurch geht nun nicht allein die ganze Sparbüchse darauf, sondern sie müssen noch manchmal Geld dazu borgen, um für die Plünderungen zu remediren.

XII.

Allein I. Geben dann die Klöster keine Steuren?

II. Müßen sie nicht für ihre eigene Sustentation den weltlichen Händen wiederum viel zurücke geben?

III. Nehmen sie nicht viele Candidaten ohne einen Heller Geld auf?

IV. Was verwenden sie nicht zur Zierde ihrer Kirche?

V. Was für die Hospitalität.

VI. Leihen sie nicht auch vieles Geld den Weltleuten?

Wer

Wer kann also sagen, daß das Geld ad manus mortuas komme, wenn es in die Klöster kommt, und daß von denselben nichts mehr in die Hände der Weltleute zurück fließe? Diese sind alle Einwendungen, welche die Klösterpatronen machen können, wir wollen sie aber alle sonderheitlich beantworten.

XIII.

Die Klöster geben Steuern. Diese sind von ihren Fundations- und andern nachher acquirirten Gütern sehr mäßig. Sie ziehen neben den Steuerausgaben von ihren Unterthanen gewiß mehr was ihnen in den Händen bleibt, als was sie geben müssen. Kommt es zu einer ausserordentlichen Steuer, so nehmen sie den Unterthanen desto schärfer her. Was geben sie aber für Steuern von ihren übrigen Arten zu acquiriren? Was geben sie von dem, was sie durch Testamente, durch Erbschaften, durch ihre Candidaten, durch geistliche und weltliche Geschäfte ziehen? (Siehe das ganze vorige Capitel.)

XIV.

Die Klöster müssen für ihre eigne Sustentation viel in die weltlichen Hände zurücke geben. Wie viel werden sie wohl auf diese Art zurücke geben. Sie backen ihr Brod, und sieden ihr Bier von ihrem eignen erbauten Getreide, und verkaufen noch vieles davon mit Gewinn und zum Abbruch der bürgerlichen Gewerbe. Sie haben meistentheils ihre Schwaigen und Oeconomien so eingerichtet, daß sie ihre Consumptibilien selbst erzieglen. Müssen sie aber hin und wieder was um Geld kaufen, was gewinnt der weltliche Stand dabey? Nichts. Sie nehmen ja dafür wider den Werth an Victualien in das Kloster, und dies mag wohl in Städten auch eine Ursache von der jetzigen so großen Theurung seyn; weil vieles, anstatt daß es auf dem Markte kommt, directe in die Klöster getragen wird, woran das Publicum sodann Mangel hat; folglich gewinnt der Staat bey diesem Refluxu nicht allein nichts, sondern verliert dabey. Endlich geht die Sustentation aus den

Funda-

Fundationsgütern. Ich frage also wiederum: Was geben sie dem Publico von dem zurücke, was sie durch Testamente, durch Erbschaften, durch Candidaten und andere Arten ziehen?

XV.

Sie nehmen viele Candidaten ohne einen Heller Geld auf, die sonst der Staat hätte unterhalten müssen. Ein grosses Merit! Wie viel nehmen sie aber mit Gelde auf? (Siehe das vorige Capitel Num. V.) Wenn ein Candidat kein Geld hat, so wird er doch ein guter Kopf seyn, oder wenigst ein Mann, den sie zu ihren Verrichtungen im Kloster brauchen können. Es entgeht also in vielen Fällen dem Staate ein gutes Subject, wenigst gewinnt das Kloster allemal, weil der Religios durch seine Verrichtungen dem Kloster gewinnen helfen muß. Ist er gar zu nichts tauglich, so ist er tauglich seine tägliche Messe zu lesen, er gewinnt sich also seine tägliche Nahrung genug. Wie viele auf der Welt

müssen sich mit ihrem Stipendio gänzlich erhalten? Gesetzt aber sie ernähren einige dem Staate gänzlich unbrauchbare Glieder, so thun sie ja nichts anders als ihre Schuldigkeit, und ziehen es nicht aus ihrer Sparbüchse, sondern aus den Fundationsgütern. Ich frage also wiederum: Was geben sie dem Publico aus den erstaunlichen Summen zurücke, die sie durch Testamente, durch Erbschaften, und andere so wohl geistliche als weltliche Geschäfte ziehen?

XVI.

Sie verwenden viel zur Zierde ihrer Kirchen, welches dem Publico zu Gute kommt. Was gewinnt das Publicum dabey? Das Meiste besteht in ausländischen Stoffen, Dressen und Spitzen, das Geld kommt aber dadurch ausser Land. Nimmt man je was von innländischen Kaufleuten, so muß der Kaufmann das Geld wiederum ausser

Land geben, und bleibt nur ein weniger Provit zurücke. Hat endlich das Kloster nicht allemal den vollen Werth davon in Händen? Was gewinnt also das Publicum dabey? Endlich können sie die Zierde der Kirche wiederum von den Fundationsgütern erhalten, und so viel es die Einkünfte zulassen, vermehren. Mehr verlangt GOtt nicht.* Ich habe also wiederum Ursache zu fragen: Was geben sie dem Publico von dem zurücke, was sie durch Testamente, Erbschaften, Geschenke, und andere, sowohl geistliche als weltliche Geschäfte, an sich ziehen?

* Hier schicket sich trefflich eine Stelle aus den *Capitularibus Interrogationum Caroli M. cap.* 11. her: Es ist zwar gut, daß die Kirchen wohl erbauet und ausgezieret sind; die Zierde der Tugend aber ist allemal weit vor zu ziehen. Die Gebäude schicken sich zum alten

ten Gesetze, die Verbesserung der Sitten aber gehört eigentlich zum Neuen.

XVII.

Die Klöster leihen viel Geld den übrigen Staatsgliedern. Wer gewinnt damit? Das Kloster stellt sich sicher genug. Das Capital gehört dem Kloster von sich selbst, und dies kommt sammt dem Interesse (folglich mit Gewinn) in das Kloster zurücke. Was bleibt also dem Publico? Nichts. Meistentheils ist das Capital selbst schon aus den von dem Publico titulo lucrativo erhaltenen Geldern, (denn die Fundation besteht insgemein in unbeweglichen Gütern) folglich ist das Capital, sammt den Interessen ein dem Puulico entzogenes Vermögen.

XVIII.

Die Hospitalität wird wohl endlich den größten Refluxum ausmachen? Wer wird aber in den Klöstern gar so gut bewirthet? Leute, denen sie Obligation haben; Leute, die ihnen bey Professen und Primitzen schon mehr hinein gegeben haben, als sie heraus essen: Leute endlich, von denen sie entweder schon zeitliche Vortheile gezogen, oder bey denen sie zeitliche Vortheile suchen. Mit andern Leuten macht man so viel Gepränges nicht, und bauet mit ihnen bey Zeiten ab. Wenn auch hin und wieder ein armer Fremdling beherberget wird, so werden tausend mit einem geringen Almosen dafür abgespeiset. Ist aber dies ein Reciprocum oder ein Refluxus zu nennen? Sie sind zum Almosen schon vi instituti gebunden, und in der Generosität excediren sie nicht leicht. Ueberhaupt was die Klöster dem Publico Almosen geben,

ist bey weitem so beträchtlich nicht, als das Publicum den Bettelorden Almosen giebt. Endlich sind die Klöster nicht mehr zur Hospitalität gehalten, als sie vermög ihrer Fundation thun können, denn daß sie bey Gelegenheit der Kirchweihen, Aderlässen, Namensfesten, Stifterjahrtägen ꝛc. eine Menge Gäste einladen, und mit ihnen so prächtige Tafeln, als bey Hofe, halten, dies ist von den seligen Stiftern so wenig intendirt, als alles jenes, was sie sonst weltlichen Höfen nachthun, z. E. wenn sie am Namensfeste oder bey andern Festivitäten eines Prälaten oder Probsten, Komödien, Opern, Feuerwerke, Jagden, u. a. m. anstellen, und bey dem Tode desselben die Kirchen so kostbar auszieren, als wenn der Souverain eines Landes gestorben wäre. Können aber und sollen sie die Hospitalität nicht anders als nach den Kräften der Fundation richten, und aus der Fundation ziehen, so frage ich wiederum und für

dies zum letztenmale: Was kommt in das Publicum aus jenen Summen zurücke, die sie durch Testamente, durch Candidaten, und durch andere im vorigen Capitel angezeigte Wege ziehen?

V. Capitel.

Ein Souverain hat nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetze einzuschränken.

I.

Die Souverainen sind unter dieser Bedingniß von dem Volke als Souverainen gewählet, daß sie das gemeine Beste, (bonum commune) auf alle mögliche

Weise befördern, und für die Wohlfart des Staates durch gute Gesetze vigiliren sollen. (IV. Capitel V. Num.) Der Wohlfart des Staates ist nun nichts mehr zuwider, als der tägliche Anwachs der Klöster an zeitlichen Gütern und Reichthümern; weil dieser dem Staate nicht nur einen ungemeinen Schaden bringet, sondern denselben so gar zu seinem gänzlichen Ruine und Untergange disponirt, (Siehe die Beweise des ganzen IV. Capitels.) folglich haben alle Souverainen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht ein Gesetze zu machen, wodurch der tägliche Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer entweder merklich eingeschränket, oder gänzlich gehindert wird. Der ganze Syllogismus scheint in forma zu seyn, und seine unlaugbare Consequenz zu haben, es ist nichts mehr nöthig, als eine Erläuterung, wodurch die Macht eines weltlichen Regenten in zeitlichen Gütern der Geistlichen erkläret, und gewissen Einwürfen mancher Canonisten vorgebeuget wird,

die

die zwar vielen Schein, aber wenig Grund haben.

II.

Wir müssen also gewisse unwidersprechliche Gründe voraus setzen, wodurch die ganze Sache vieles Licht bekommt. In katholischen Ländern ist das Kirchenregiment von der weltlichen Regierung des Staates unterschieden. Jenes wird durch die Päbste und Bischöffe verwaltet; dieses durch die Könige, Fürsten, und weltliche Regenten. Beyde haben ihren besondern Endzweck, das geistliche Regiment das ewige Heil der Menschen, das weltliche, die zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen. Beyde sind in den natürlichen und ewigen Gesetzen gegründet. Utraque potestas est a Deo. Alle Glaubige sind Bürger des weltlichen Staates, und alle Bürger sind Glieder der Kirche. Die weltlichen Regenten rich-

ten den weltlichen Staat, und die Kirche den geistlichen, jede nach ihrem wesentlichen Ziele ein. Keine von beyden soll und darf der andern in Ausübung der ihnen von GOtt verliehenen Gewalt stöhren, sondern beyde sollen einander, in Haltung guter Ordnung, die Hand bieten.

III.

Hieraus ergeben sich zwey Haupt-Majestätsrechte, welche den weltlichen Regenten in Ansehung der Glaubigen in ihren Staaten zukommen, nämlich das Jus protegendi, Advocatiæ Supremæ Religionis & Ecclesiæ, und das Jus cavendi, sive abusitus potestatis Ecclesiasticæ sese opponendi, & invasiones in potestatem civilem impediendi. Oder 1. das Recht der höchsten Advocatie in der Kirche, und 2. das Recht, daß die geistliche Macht keinen Eingriff in die weltliche Macht thue,

und dem Staate in zeitlichen Dingen schade.

IV.

Kraft des ersten Rechtes steht den weltlichen Regenten die Gewalt zu, die Kirche und Rechtglaubige zu schützen, Frömmigkeit und Gottesfurcht durch bürgerliche Gesetze hand zu haben. Geistliche Orden in sein Land zu nehmen, derselben Fundationen und Güter zu erhalten, Einsicht über deren Verwaltung zu haben, Kirchenrechnungen aufzunehmen, Ruhestöhrenden Predigern und Geistlichen den Landesschutz aufzusagen, und hundert andere Policeygesetze zur Aufrechthaltung des wahren Gottesdienstes, und Abschaffung aller Mißbräuche, zu errichten.

V.

Kraft des dem Landesherrn zustehenden Juris cavendi, oder Verwahrungsrecht, hat derselbe Macht und Gewalt sich allen Eingriffen des Kirchenregiments in seine weltliche Majestätsrechte, und solchen Verfassungen entgegen zu setzen, die der gemeinen Wohlfart, Ruhe und Sicherheit zuwider sind: Nichts zu dulden, wodurch die innerliche Verfassung des Staates, und die Ruhe und Glückseligkeit der Bürger und Unterthanen bekränket wird. Er ist befugt, alles j e n e s aus dem Wege zu räumen, wodurch die Unterthanen von ihren Mitteln entblößt, und in Armuth gerathen: Bewegliche und unbewegliche Güter aus dem censu civico gezogen, und die höchst nöthige Circulation der Gelder und Habschaften gehemmet, folglich den Landabgaben und Einkünften die Quelle gestopfet, Manufacturen und G e w e r be geschwächet

wer-

werden, und der ganze Nahrungsstand in Abnehmen geräth.

VI.

Aus dieser unwidersprechlichen Erklärung des Gewalts eines Landesherrn folget nun ganz klar, daß er die Macht habe ein Gesetz zu machen, wodurch der tägliche Anwachs der Klöster an Gütern und Reichthümern eingeschränket, oder gar aufgehoben wird, weil durch diesen Anwachs der weltliche Stand geschwächet und entkräftet, (IV. Capitel Num. I.) die Gewerbe gehindert, (Num. VI.) und das Geld aus der Circulation unter gewerbigen Leuten in todte Hände gebracht, (Num. VII) und also das Publicum zu seinem Untergange und Ruine befördert wird.

VII.

Wir haben wirklich viele Beyspiele, daß dergleichen Gesetze von verschiedenen Souverainen gemacht werden. Ohne daß wir in das Alterthum zurücke gehen, und die *LL.* 20. und 27. *C Theod. de Episc. & Cleric.* hervor ziehen dürfen, haben wir zu unsern Zeiten Beyspiele genug, wenn wir entweder auf unsere Nachbarn, oder auch auf unsere Stände Deutschlandes einen Blick werfen wollen. Allen diesen würde man wohl ohne die gröste Injurie nicht nachsagen können, daß sie die Schranken ihrer Macht übertretten, oder in odium Cleri ein solches Gesetz gemacht haben; weil neben den weltlichen Reichen, als z. E. in Frankreich, Venedig, Oesterreich, Pfalz, Bayern, ein dergleichen Gesetz, so gar die geistlichen Fürsten, als Würzburg, Trier, Cölln, in ihren weltlichen Territorien eingeführet haben. Und damit man gar keinen Zweifel mehr wegen der Bil-

ligkeit dieses Gesetzes tragen darf, so darf man nur erwägen, daß es selbst der römische Hof in dem Kirchenstaate eingeführet hat. Was der heiligste Vater als weltlicher Fürst in seinem Kirchenstaate gethan hat, das wird wohl jeder Souverain in seinem Lande zu thun Macht haben, und auch nach dem Beyspiele des obersten Kirchenhauptes thun dörfen?

VIII.

Der Einwurf, daß dieses Gesetz wider die geistliche Immunität sey, ist wohl gar von keiner Wichtigkeit, denn wenn man auch schon in dieser Materie nicht Lochsteinisch denken will, so ist doch nun gar zu gewiß, daß dieses Gesetz nicht die Absicht habe, die Geistlichen zu obligiren, sondern nur die Weltlichen. Es disponirt selbes de bonis profanarum adhuc in manibus Laicorum existentibus, von Gütern, die noch in den Händen der Weltlichen sind. Welcher Canon, wel-

cher

cher Theologus hat wohl nach unsern Religionsgesetzen jemal erweisen können, daß ein Souverain nicht Gewalt habe seinen weltlichen Unterthanen von den Gütern, die sie wirklich noch besitzen, durch Landnützliche Gesetze Ziel und Schranken zu setzen. Es hanget dieses Gesetze mehr von einer guten Policeyordnung und Abstellung eingeschlichener Mißbräuche ab, als er pro lege statui clericali lata; daß aber der Clerus in Policeysachen sich nach den Gesetzen der Souverainen fügen müsse, ist bereits schon so genugsam erwiesen, daß man keines fernen Beweises mehr bedarf. Wir wollen nur zum Ueberflusse zween heilige Väter hören. Der heilige Chrysostomus schreibt unter die Worte *ad Rom. XIII. v.* 1. Verb. omnis Anima. Der Apostel saget dies um zu zeigen, daß Christus sein Gesetz nicht eingeführet, um die politischen Gesetze aufzuheben, sondern um uns zu unterrichten, daß diese Gesetze alle Leute angehen, die Mönche und Priester so wohl als die Laien. Deswegen saget er

gleich

gleich im Anfange dieses Capitels: ein jeglicher Mensch sey dem obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, wenn er auch ein Apostel, wenn er auch ein Evangelist ist.* Der H. Ambrosius redet eben diese Sprache in seinem Briefe an den Kaiser Valentinian. Wer kann wohl zu dem Kaiser sagen, ich heisse dein Gesetz nicht gut, das darf so gar kein Priester sagen.**

* S. CHRYSOSTOMUS *ad Rom. XIII.* Facit hoc Apostolus, ut ostendat Christum leges suas non ad hoc induxisse, ut Politicas evertat, sed ut ad melius instruat, ostendens, quod ista omnibus imperentur & Monachis & Sacerdotibus, non solum sæcularibus, id statim initio declarat: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, etiamsi Apostolus sit, etiamsi Evangelista.

** S. AMBROSIUS *in Epist. ad Valentinianum Imperatorem.* Quis, inquam, est, qui posuit vel unius vel inter paucos dicere Imperatori, Lex tua mihi non probatur, non permittitur hoc dicere Sacerdotibus.

IX.

Ja! sagen hierauf die Gegner, wenn schon dieses Gesetz die Geistlichkeit nicht directe angeht, so geht es doch dieselbe indirecte an. Es wird doch der Immunität ein nicht geringer Zwang angethan.* Allein, ich sehe nicht, worinn dieser Zwang bestehen soll. Wird die Immunität hiemit und die geistliche Freyheit gebunden? Keineswegs. Die Klöster haben die Macht oder Potestatem acquirendi, wie zuvor. Man bindet nur die Weltlichen, daß sie nicht aus übertriebnem Andachtseifer, sich und ihre Kinder zu

Bettler machen. Wenn man endlich die Absurda bedenken will, die hieraus folgen, so wird man einer ganz andern Meinung belehrt, denn auf diese Art dürfte man gar keine Policeygesetze mehr machen, worinn die Geistlichen indirecte und per consequentiam getroffen, und man müste alle Wegzoll-Belegung, Mautherhöherung, Getreid- und Viehsperre aufheben, weil alle diese Gesetze die Geistlichen wenigst indirecte angehen.**

* Und wer sind es endlich, die diesen Einwurf machen? Es sind Canonisten und Geistliche, von denen man wohl niemals vermuthen darf, daß sie anderst denken und schreiben werden. Man kann aber den Vogel aus dem Gesange kennen. Und endlich haben bereits alle Staatsklugen eingesehen, daß dieses nur ein Schröcken-Argument gewesen, womit man die zarten Gewissen gottesfürchtiger Souverainen in Aengsten, oder anxietates animæ, gesetzet, und eine

Zeitlang gehindert hat, daß dieses dem Staate so nützliches Gesetze nicht schon längstens gemacht und allenthalben eingeführet worden.

** Ich möchte hier gerne fragen: Hat nicht ein Souverain die Macht, die Potestatem testandi den Unterthanen zu inhibiren oder einzuschränken? Hat er aber diese Macht, so wird man ihm wohl die Macht, ein Amortizationsgesetze zu machen, nicht mehr streitig machen können. Es erhellet auch diese Macht aus den Rechten genug, weil man sonst ob identitatem rationis Niemanden mit gesunder Vernunft begabten pro prodigo declariren könnte.

X.

Der Einwurf, daß ein solches Gesetz nur in odium Cleri gemacht würde, hat noch minder zu bedeuten; denn es zielet selbes bey weitem auf kein odium erga Ecclesiam, sondern auf den favorem Reipublicæ. Man hat die Absicht keineswegs die Klöster ärmer zu machen, sondern nur zu hindern, daß sie mit allzugrossem Schaden des bürgerlichen Nahrungsstandes nicht immer reicher werden sollen. Man benimmt ihnen die beneficia societatis humanæ und juris communis nicht, man setzet nur der Habsucht Schranken. Was nun einem Theile zum Guten gereichet, ist darum nicht in odium des andern gerichtet; denn sonst könnte gar kein lex prohibitiva gemachet werden; weil jedes lex prohibitiva in odium einiger Staatsglieder gereichen muß. Daß die geistlichen Güter in keine weltliche Hände veräussert werden können, ist favor insignis Ecclesiæ, wem ist es

aber jemal eingefallen zu sagen, daß diese Gesetze in odium status sæcularis sey gemachet worden. Mit einem Worte, der status der Religiosen streitet de lucro captando, und der status sæcularis de damno vitando, wessen Condition ist nun in Rechten favorable? Oder kann man endlich jenes Gesetz mit Vernunft ein odium erga Ecclesiam nennen, welches selbst geistliche Fürsten, selbst das römische Oberhaupt in ihren weltlichen Ländern gemacht und eingeführet haben? Wird wohl ein geistlicher Fürst (wenn er schon ein weltlicher zugleich ist) die Geistlichkeit oder die Kirche hassen?

XI.

Diese Rationen mögen wohl in einigen Ländern gelten, überhaupt aber taugen sie nicht. Denn I. weiß man die Privatmotiven nicht, warum dieser oder jener Regent ein solches Gesetz gemacht.

II. Wer

II Wer hat es genau in den Fingern gezählet, ob wohl in allen Ländern gleichviel Steuern und Abgaben von den Klöstern an den Staat geschehen.

III. Sind noch viele Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet worden.

IV. Diejenigen Staaten, die es eingeführet, sind dadurch nicht reicher geworden, weil man in derselben, wie allenthalben, immer klagen höret.

V. Jene Staaten, worinn ein solches Gesetz noch nicht gemacht worden, wären also bißher mangelhaft gewesen, gereichet ihnen aber dies zur Ehre?

VI. Wer kommt den Klöstern in künftigen Nothfällen gleich zu Hülfe? Soll man ihnen nicht alles zukommen lassen, propter

futuras necessitates, bella, incendia &c.

Diese sind nun beyläufig alle Hauptmotiven, welche einen Landesherrn abhalten könnten, ein solches Gesetz zu machen. Allein es ist nicht alles Gold, was glänzet. Man darf dergleichen Motiven nur auf den Grund sehen, so lösen sie sich von sich selbst auf. Wir wollen eines nach dem andern etwas genauer in Erwägung nehmen.

XII.

Man weiß die Privatmotiven nicht, warum dieser oder jener Regent ein solches Gesetz gemacht. Was werden aber diese für Motiven gewesen seyn, als der unzählige Ausfluß eines Gutes von dem gewerbsamen Stande an solche Hände, wovon keine Erlösung oder reciprocirlicher Refluxus zu hoffen ist. Was anders, als die unglei-

ungleiche Successionsordnung, da ein Theil alles, und der andere nichts mehr erben kann. Und endlich, wie wir oben vernommen, daß der gröste Theil der Einwohner de damno vitando, der kleinere aber de lucro captando streiten, und folglich der kleinere den größern zuletzt aufzehren würde. Diese Motiven und Rationen sind allgemein, und erstrecken sich auf alle katholische Länder. Sans cette Loi, saget HERICOURT, tous nous biens auroient passé aux communautés Religieuses. Traité de Loix Ecclesiastiques de France. *Part* 3. *Chap. XII.* §. 31. An den Formalitäten, worinn ein Gesetz abgefasset ist, liegt nichts, diese können in verschiedenen Ländern verschieden seyn, in der Hauptsache kommen aber alle in diesem Stücke überein.

XIII.

Wer hat es genau in Fingern abgezählet, ob wohl in allen Ländern gleich viel Steuren und Abgaben von den Klöstern an den Staat geschehen? Es mögen in einem Lande mehr oder weniger dergleichen Abgaben geschehen, an diesem liegt so viel nicht, indessen weiß man doch, daß von den modis acquirendi, als die Klöster in Deuschland haben, (Siehe das ganze dritte Capitel) sehr wenig an den Staat zurücke komme. In Frankreich müssen die Klöster, wie alle andere Geistliche, die Accise, Mauthen, Zölle und andere ordentliche Abgaben entrichten, und nebenbey zu den donis gratuitis contribuiren, welche viele Millionen ausmachen, und dennoch haben sie bey weitem so viele modos acquirendi nicht, als die Klöster in Deutschland haben. (Siehe das II. Capitel X. N.) Sey aber diesem wie ihm wolle, gewiß ist es, daß die Contributionsmaaß allemal nach

den

den Fundationsgütern genommen wird, von den übrigen modis acquirendi, wodurch doch viele Millionen in Zeit eines Jahrhundertes in die Klöster kommen, (Siehe III. Capitel V. Num.) contribuiren die Klöster dem Staate um keinen Heller mehr, als sie sonst zu contribuiren pflegen, wiewohl indessen um so viel die Gewerbe, folglich auch die Steuern nothwendiger Weise um ein beträchtliches abgenommen haben.

XIV.

Es sind noch viele Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet worden. Es sind aber auch viele Staaten, worinn es eingeführet worden. Die Frage ist jetzt, welche aus beyden klüger gehandelt haben. Wenn man die unlaugbaren Gründe, die in diesem Werkgen vorkommen, ohne Partheylichkeit überlegen will, so wird diese Frage sehr leicht entschieden seyn. Endlich was

sind

sind es für Staaten, worinn ein dergleichen Gesetz noch nicht eingeführet ist? Sind es nicht solche, in welchen es diejenigen verhindert haben, denen mehr das eigne Interesse, als der Nutzen des Staates am Herzen liegt? Wenn man die Canonisten und Theologen, (welche ohnehin die besten Staatsverständige von Geburt und Profession aus sind) zu Rathe ziehen will, so wird man freylich kein solches Gesetz niemal machen dörfen. Fraget man aber wahre Staatsmänner, kluge und cordate Minister, so wird nicht einer in vielen Ländern seyn, der nicht behauptet, daß ein Souverain nicht nur die Macht sondern auch die Pflicht habe, ein dergleichen Gesetz zu machen.

XV.

Diejenigen Staaten, die es eingeführet, sind dadurch nicht reicher geworden, weil man in denselben, wie allenthalben, immer Klagen höret. Daß jene Staaten, worinn

dergleichen Gesetze eingeführet sind, nicht sollen reicher geworden seyn, ist offenbar falsch. Die oben angefügte Vergleichung zwischen Spanien und Frankreich machet eine überzeugende Probe. Haben uns dann in unserm Deutschlande selbst die protestantischen Staaten ihre Stärke nicht genugsam noch fühlen lassen? Sind diese Proben nicht frisch genug? Wer ist in unserer deutschen Staatsverfassung so unwissend, der die Gefahr nicht einsehen sollte? Diese Gefahr muß sich aber immer vergrössern, wenn wir so gleichgültig zusehen, daß unser Nervus rerum gerendarum in den trostreichen Armen der Klöster ohnmächtig darnieder liegt, die gar wenig um Erhaltung der Kräften des Publici bekümmert sind, wiewohl ihre eigne Conservation davon abhängt. Durch das Jammern und Klagen der Bürger auch in den Staaten, wo die Gewerbe am besten blühen, darf sich Niemand irre machen lassen; denn dies haben die Weltlichen mit den Geistlichen gemein, und es ist ein gemeines Schicksal der menschlichen Gebrech-

lich-

lichkeit, daß Niemand mit seinem Stande zufrieden ist, und daß ein jeder immer mehr haben will. Bey Weltlichen ist diese Leidenschaft in gewisser Maase erträglich, weil sich die Weltlichen insgemein mit ihrem Schweise und Arbeit ernähren müssen, nicht aber bey Geistlichen.

XVI.

Jene Staaten, worinn ein solches Gesetz noch nicht gemacht worden, wären also bisher mangelhaft gewesen. Ja! und was folget daraus? Ist dies ihrer Ehre präjudicirlich? Welcher Staat in der Welt hat sich geschämet seine Mängel zu bekennen? Man saget es in Frankreich öffentlich in gedruckten Schriften. Die Parlamente nehmen sich kein Bedenken, dies in ihren Vorstellungen öffentlich zu bekennen. Nichts ist auf der Welt vollkommen, am mindesten aber sind es die Einrichtungen der Finanzen und Policeygesetze.

Die Zeiten und Sitten ändern sich, und so ändern sich auch die Regierungsformen, welche sich nach den Zeiten und Sitten der Menschen richten müssen. Einem Lande mag ein solches Gesetz nöthiger seyn als dem andern; weil eines vor dem andern an bürgerlichen Mitteln mehr erschöpfet ist, überhaupt aber ist es allen Ländern nützlich und nöthig.

XVII.

Wer kommt den Klöstern in künftigen Nothfällen zu Hülfe? Soll man ihnen nicht hinfüro auch alles zukommen lassen, was sie bisher gezogen, propter futuras necessitates, bella, incendia &c. Wer kommt in dergleichen Fällen andern Staatsgliedern zu Hülfe? Kann sich nicht ein Kloster in diesen Umständen zwanzigmal eher aufhelfen, als alle andere Staatsglieder, die keine Fundationsgüter haben? Die Klöster sind in Deutschland reich genug gestiftet, und wenn man nur ein

wenig wirthschaftet, so kann man von den Fundationseinkünften gewiß so viel zurücke legen, daß man in Nothfällen eine Aushülfe finden kann. Können in dergleichen Fällen die Klöster selbst einander nicht nachdrücklich genug zu Hülfe kommen, besonders jene, die vom gleichen Orden sind? Welch andrer Stand im Staate hat dergleichen gewisse Hülfsmittel an Handen? Man könnte auch fragen: was thun dann die Religiosen in Frankreich? Man weiß, daß ein Kloster in Frankreich für reich gehalten wird, wenn seine Einkünften jährlich auf 20000. Livres steigen. Hievon gehört die Hälfte dem weltlichen Abbati Commendatario, folglich verbleiben dem Kloster 10000. Livres, eine Summe, die nach unserm Gelde beyläufig 4000. fl. ausmacht. Davon werden 26 bis 30. Religiosen ernähret, und die ordentlichen Abgaben und die Dona gratuita werden hievon bestritten. Dennoch haben diese Klöster meistentheils schöne Häuser, und tresliche Bibliothecken, ja was das Beste ist, die gelehrtesten

sten und grösten Männer, als Mabillons, Calmets, Montfaucons, u. d. gl. Es ist aber dies kein Wunder, wenn man bedenket, daß in den französischen Klöstern eine solche Oeconomie eingeführet ist, die mit der Regel und dem Bußstande der Ordensgeistlichen genau übereinstimmet. Man weiß von so vielen Mahlzeiten und andern unnöthigem Aufwande, als in unsern Klöstern üblich ist, (Siehe III. Capitel Num. III. und IV. Capitel Num. VIII.) kein Wort. Auf die Wissenschaften, gelehrte Männer, und Bibliothecken wird in den meisten unsern Klöstern auch bey weitem nicht so viel verwendet, als in den französischen Klöstern; denn ich nehme nur etliche wenige Stifter in einem ganzen Lande aus, wo die Wissenschaften in Achtung sind, in den übrigen sind die Bibliothecken, (sonderbar in neuen Büchern, die doch zu der jetzigen Litteratur so nöthig sind,) sehr übel bestellt, und ihre Gelehrte, die man doch gegen den französischen kaum rechnen darf, in den Fingern abgezählt. Wollte man unsere

Klöster nach dem französischen Fuße einrichten, welches ein Landesherr alle Augenblicke zu thun befugt ist, wie es der König in Frankreich befugt war, so würde wohl an den Fundationseinkünften unserer Klöster dreymal so viel, als bey den französischen alle Jahre erspahret werden können, weil man hier zu Lande keine Abbates Commendatarios hat. Wir wollen aber nicht so weit gehen. Was thun dann unsere Dom- und Collegiatstifter, die von ihren Fundationseinkünften alleine leben müssen? Es wird ihnen selten was geschenket, und was die Domherrn und Canonici acquiriren, acquiriren sie nicht dem Stifte; sie müssen doch gleichwohl in Kriegszeiten mit contribuiren, und sind von Schauer, Mißwachs, und Feuersbrunsten, eben so wenig privilegirt, als die Klöster. Dieser Einwurf ist also von gar keiner Wichtigkeit.

XVIII.

XVIII.

Weil man aber die Klöster immer auf die Fundationsgüter anweiset, so ist das einzige, was sie noch einwenden können, daß nämlich die Fundationsgüter nicht mehr zureichen könnten; weil die Zeiten theurer, und der Aufwand in Klöstern größer ist, als vor Zeiten. Ich bitte aber alle diejenigen, die diese Einwendung machen, sie möchten bedenken, daß die Theurung der Zeiten, das ist, die Steigerung des Preises der Lebensmittel nur hauptsächlich diejenigen treffe, welche von fixirten Besoldungen und Salarien leben müssen, nicht aber die Klöster, deren hauptsächliche Einkünfte in Getreid und andern Feldfrüchten bestehen, wovon der Preiß mit dem Gelde allemal steigt. Der Aufwand, der jetzt in den Klöstern größer ist, als vor Zeiten, kommt insgemein von eingeschlichenen Mißbräuchen her, dergleichen Mißbräuche aber, die ohnehin wider die SS. Canones, wider die Regel

der Orden, und die Absicht der seligen Stifter sind, muß man vielmehr aufheben, als selbe für ein Argument wider das Amortizations-gesetz gebrauchen. Führe man die alte klösterliche Disciplin ein. Lasse man die Religiosen als Feinde aller weltlichen luxus, die sie seyn sollen, nach den Regeln der Mäßigkeit mit einem guten und nöthigen Unterhalte (denn darben sollen sie nicht) zufrieden seyn, und hebe man allen Pracht und kostbare Gastereyen, auf, die sie den Höfen und reichen Weltlichen nachthun, so wird der Fond allemal auch bey den theuersten Zeiten, zu ihrem guten und hinlänglichen Unterhalte erklecklich seyn. Sollte es aber auf ein extremum kommen, daß der Fond gar nicht erklecklich wäre, welches doch kaum jemal geschehen wird, so muß man sich endlich nach der Decke strecken, und nicht mehr Religiosen aufnehmen, als der Stiftungsfond ertragen kann. Allein pons non ruet, dies wird sich so leicht nicht begeben.

XIX.

Gewisse Umstände nöthigen mich nun meine Abhandlung von dieser Materie abzubrechen. Die quæstio an, oder die Frage, *ob ein Souverain in seinen Landen ein Amortizationsgesetz einführen kann und soll?* scheinet genugsam, so viel es diese wenigen Blätter zuliesen, untersuchet, und die Gerechtsamen der landesherrlichen Hoheit gerettet zu seyn. Die quæstio quomodo, oder die Frage, *wie man dieses Gesetz zum Nutzen des Staates einführen kann?* wird in Kürze der Zeit nachfolgen. Ich hoffe indessen meine Mühe nicht umsonst angewandt zu haben. Ein Souverain hat freylich nicht Ursache, daß er die Motiven eines Gesetzes seinen Unterthanen vorlege, die Präsumption steht für ihn, daß seine Gesetze nach der Gerechtigkeit und Billigkeit abgefasset sind; weil es aber in dieser wichtigen Materie so viele Leute giebt,

die um ihres eignen Interesse willen, wider dergleichen Gesetze loßziehen, und den gemeinen Mann nicht zwar so fast durch die Stärke ihrer Beweise, als durch das Ansehen ihres Standes und Kleides irre machen, so wird es doch klug gehandelt seyn, wenn man aus Liebe gegen dem Landesherrn, und patriotischem Eifer für das Vaterland, eine dem Staate so nützliche, als an sich selbst wichtige Materie, in deutscher Sprache abhandelt. Dies und nichts anders war von meiner Bemühung und Arbeit das wahre Ziel und

ENDE.

Omnia ad majorem Dei (Conservatoris statuum) gloriam.

Verzeichniß

der Capitel und Numern.

I. Capitel.

Allgemeine Beobachtungen über den Ursprung, das Wachsthum, und die Beschaffenheit der Klöster.

I. Num. Man muß eine Sache vom Grunde aus untersuchen, und in diesem Stücke giebt die Historie das beste Licht.

II. Der Ursprung des klösterlichen Lebens wird aus den Apostelzeiten hergeleitet, in welchen die Christen alle zeitlichen Güter gemeinschaftlich besassen.

III. Nachdem die Christen sich so sehr vermehrten, fieng jeder sein Eigenthum zu besitzen an; einige behielten doch die vorige Lebensart bey, und begaben sich in die Einöden.

IV. Und dies wegen ihres Privatnutzens, d. i. wegen ihres eignen Seelenheiles.

V. Die Verfolgungen der ersten Christen trugen vieles zur Vermehrung des Mönchenstandes bey.

VI. Ihre Lebensart bestund in der Einsamkeit, Handarbeit, Fasten und Bethen.

VII. Worinn eigentlich ihre Einsamkeit bestund.

VIII. Die Handarbeit hielten sie für ein wesentliches Stück ihres Standes, womit sie sich auch ernährten.

IX. Um das Jahr 530. entstehen die Benedictiner, und der Mönchenstand ließ von seiner Strenge etwas nach.

X. Bisher waren die Mönche nur Laien, nun tretten auch Geistliche diesen Stand an.

XI Im IX Jahrhunderte erkaltete der Eifer der Ordensgeistlichen. Er wurde aber vielfältig reformirt, und vor allen wurde auf die Handarbeit gedrungen.

XII. Der Mönchstand bekommt eine ganz andere Gestalt, und die Handarbeit wird ausser Acht gesetzet. Die Mönche begeben sich und treiben alle weltliche Wissenschaften, womit sich die Welt und der Geldgeitz in die Klöster schlich.

XIII. Die Ordensgeistliche wollen alles den Weltlichen nachthun. Bringen eine Menge Güter und Reichthümer an sich, bis endlich der Habsucht durch die Gesetze der Souverainen Schranken gesetzet werden.

II. Capitel.

Was die Ordensstände vom Staate fodern können?

I. Num. Die Ordensstände sind dem Staate nicht unnentbehrlich.

II. Sie können vermög ihres Ursprunges und Zieles (ratione originis & finis) vom Staate nichts fodern.

III. Sie können vom Staate auch nichts vermög ihres Standes (ratione status) fodern.

IV. Und noch minder vermög der Profession zu diesem Stande.

V. Denn dies wäre eine Simonie.

VI. Es mag hernach etwas titulo Sustentationis oder Professionis begehret werden.

VII. Denn der Titel der Admission ist mit dem Titel der Sustentation ex mente Fundatorum schon verbunden.

VIII. Die Klöster können auch an sich selbst auf keine Erbfolge keine Prätension machen.

IX. Denn wenn ihnen schon Justinian dieses Privilegium ertheilet;

X. So kann doch selbes allemal von den Souverainen wiederum aufgehoben werden.

XI. In Frankreich ist dieses Justinianische Gesetz entweder gar niemal angenommen, oder doch schon lange seit undenklichen Zeiten her wiederum abrogirt worden.

XII. In den Niederlanden weiß man eben um dieses Gesetz schon lange nichts mehr.

XIII. Geschenkweise, oder per donationem inter vivos & mortis causa, können sie wiederum nichts prätendiren, weil sie reciproce nichts den übrigen Staatsgliedern schenken, oder durch Testamente vermachen.

III. Capitel.

Was die Ordensstände von dem Staate auf verschiedene Arten wirklich ziehen?

I. Num. Alles, was die Klöster vom Staate fodern können, ist eine genugsame, und dem Gelübde der Armuth gemäße Sustentation.

II. Ein mathematischer Beweiß von dem, was sie von dem Staate wirklich ziehen, ist unmöglich, indessen kann man sich doch eine Idee davon machen, wenn

man

man die vielen modos acquirendi erwäget, wodurch sie ziehen.

III. Sie sind an sich selbst schon gut, und meistentheils recht gut fundirt.

IV. Neben den Fundationsgütern kommt was beträchtliches durch Testamente in die Klöster.

V. Item durch Candidaten.

VI. Und noch auf andere zweyerley Arten:

VII. nämlich durch geistliche,

VIII. und weltliche Geschäfte.

IX. Ein Stück aus den Capitularibus Interrogationum Caroli Magni zum Beschlusse dieses Capitels.

IV. Ca-

IV. Capitel.

Der Klöster täglicher Anwachs an zeitlichen Gütern und Reichthümern bringt dem Staate einen ungemeinen Schaden und endlich den Ruin.

I. Num. Der bürgerliche Nahrungsstand nimmt so viel ab, als die Klöster an Gütern und Reichthümern zunehmen.

II. Wenn die bürgerlichen Mittel successive in die Klöster kommen, so werden

den anfänglich die Stände, und endlich das Land selbst geschwächet und entkräftet.

III. Dies bewog die Venetianer verschiedene Amortizationsgesetze schon in vorigen Jahrhunderten zu machen.

IV. Die Klöster haben keine gleichen Rechte mit den andern Ständen des Staates. Sie haben das Recht von den Weltlichen immer zu erben, die Weltlichen aber haben kein Recht von ihnen was zu erben.

V. Weder ein Gesetz noch eine Präscription kann ihnen dergleichen Rechte einräumen.

VI. Wenn die bürgerlichen Mittel immer in die Klöster kommen, so werden die Gewerbe in einem Lande zu Boden geleget.

VII. Dies bringt aber einem Lande einen unersetzlichen Schaden.

VIII. Wenn die Klöster immer acquiriren, so kommt das Geld aus den gewerbigen Händen in todte Hände, oder ad manus mortuas.

IX. Der Einwurf, daß das Geld gleichwohl im Lande bleibe, tauget nichts.

X. Die Klostergelder sind keine Sparbüchsen für den Staat in Nothfällen, denn sie kommen in dergleichen Fällen nicht so fast dem Vaterlande, als

XI. Den Feinden des Vaterlandes zu Nutzen.

XII. Verschiedene Einwürfe werden beantwortet, als z. E.

XIII. Daß die Klöster Steuren geben.

XIV. Daß sie viel für ihre eigne Sustentation dem Staate zurücke geben.

XV. Daß sie viele Candidaten ohne Geld aufnehmen, die sonst der Staat unterhalten müßte.

XVI. Daß sie viel zur Zierde ihrer Kirchen verwenden, und also dem Publico zu Guten kommen lassen.

XVII. Daß sie den übrigen Staatsgliedern viel Geld leihen.

XVIII. Daß sie durch die Hospitalität vieles an das Publicum zurücke fließen lassen.

V. Capitel.

Ein Souverain hat nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht den täglichen Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer durch ein Gesetze einzuschränken.

I. Num. Der tägliche Anwachs der klösterlichen Güter und Reichthümer bringt den Staat in Schaden, und endlich in den gänzlichen Ruin, folglich muß der Souverain dieses durch ein Gesetz von seinem Lande abwenden.

II. Allgemeine Begriffe von der Macht eines Souverainen.

III. Zwey Haupt-Majestätsrechte.

IV. Das Jus protegendi, Advocatiæ supremæ, und

V. Das Jus cavendi, sive abusitus potestatis Ecclesiasticæ, se opponendi.

VI. Aus diesen folget die Macht ein Amortizationsgesetz zu machen.

VII. Es sind dergleichen Gesetze von verschiedenen Souverainen wirklich gemacht worden.

VIII. Es ist selbes keineswegs wider die geistliche Immunität.

IX. Denn es geht geistliche Personen nur indirecte an.

X. Es ist auch nicht in odium Cleri.

XI. Verschiedene Einwürfe werden beantwortet, daß

XII. die Motiven, ein solches Gesetz zu machen, nicht in allen Ländern gleich wären.

XIII. Daß in verschiedenen Ländern die Abgaben von den Klöstern an den Staat verschieden wären.

XIV. Daß dieses Gesetz in vielen Staaten noch nicht eingeführet worden.

XV.

XV. Daß diejenigen Staaten, worinn es eingeführet worden, dadurch nicht reicher geworden wären, weil man allenthalben in denselben noch klagen höret.

XVI. Daß jene Staaten, in welchen man noch nicht an ein solches Gesetz gedacht, mangelhaft wären, eine Sache, die ihnen zu keiner Ehre gereichte.

XVII. Daß man den Klöstern keine Schranken in acquirendo setzen soll, theils propter futuras necessitates, bella, incendia,

XVIII. Theils weil die Fundationsgüter oft nicht mehr zureichen, da die Zeiten theurer, und der Aufwand in den Klöstern größer als vor Zeiten ist.

XIX. Beschluß des Werkgens.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osterwald, Peter von, 1718-1778

Johann Georg Neubergers, Juris Utriusque Licentiati, Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze

Bd.: [1]

München 1768

H.mon. 224 b#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029917-8
VD18 80382894-001